

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio**

Band (Jahr): **62 (1944)**

Heft 64

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bern
Donnerstag, 16. März
1944

Schweizerisches Handelsamtsblatt

Berne
Jeudi, 16 mars
1944

Feuille officielle suisse du commerce · Foglio ufficiale svizzero di commercio

Erscheint täglich,
ausgenommen an Sonn- und Feiertagen

62. Jahrgang — 62^{me} année

Paraît tous les jours,
le dimanche et les jours de fête exceptés

N° 64

Redaktion und Administration:

Effingerstrasse 3 in Bern, Telefon Nr. (031) 21660
Im Inland kann nur durch die Post abonniert werden — Gef. Abonnements-
beträge nicht an obige Adresse, sondern am Postschalter einzahlen —
Abonnementspreis für SHAB. (ohne Beilagen): Schweiz: jährlich Fr. 22.30,
halbjährlich Fr. 12.30, vierteljährlich Fr. 6.30, zwei Monate Fr. 4.50, ein Monat
Fr. 2.50 — Ausland: Zuschlag des Portos — Preis der Einzelnummer 25 Rp.
— Annoncen-Regie: Publicitas A.G. — Inserionszitat: 20 Rp. die ein-
spaltige Millimeterzeile oder deren Raum; Ausland 25 Rappen — Jahres-
abonnementspreis für „Die Volkswirtschaft“: Fr. 8.30.

Rédaction et Administration:

Effingerstrasse 3, à Berne, Téléphone n° (031) 21660
En Suisse, les abonnements ne peuvent être pris qu'à la poste — Prière
de ne pas verser le montant des abonnements à l'adresse ci-dessus,
mais au guichet de la poste — Prix d'abonnement pour la FOSC. (sans
suppléments): Suisse: un an 22 fr. 30; un semestre 12 fr. 30; un trimestre
6 fr. 30; deux mois 4 fr. 50; un mois 2 fr. 50 — Etranger: Frais de port en
plus — Prix du numéro 25 cts — Régie des annonces: Publicitas S.A. —
Tarif d'insertion: 20 cts la ligne de colonne d'un mm ou son espace;
étranger 25 cts — Prix d'abonnement annuel à „La Vie économique“ ou
à „La Vita economica“: 8 fr. 30.

N° 64

Inhalt — Sommaire — Sommario

Antlicher Teil — Partie officielle — Parte ufficiale

Abhanden gekommene Werttitel. Titres disparus. Titoli smarriti.
Handelsregister. Registre du commerce. Registro di commercio.

Mitteilungen — Communications — Comunicazioni

Weisung der Sektion für landwirtschaftliche Produktion und Hauswirtschaft des KEA
betreffend Preisausgleichskasse für Feld- und Gemüsesämereien. Instructions de la
Section de la production agricole et de l'économie domestique de l'OGA concernant
la caisse de compensation des prix des semences potagères et fourragères.

Verfügung Nr. 107 des KEA und Weisungen der Sektion für Eier und Geflügel des KEA
über die Neuordnung der Eierrationierung.

Amtlicher Teil — Partie officielle — Parte ufficiale

Abhanden gekommene Werttitel — Titres disparus — Titoli smarriti

Aufrufe — Sommations

Der unbekannte Inhaber des Titelmantels zu der Obligation Nr. 2029
des 3% Elektrifikationsanlehens der Erlenbach-Zweissimmen-Bahn von 1929,
zu Fr. 500, wird hiernit aufgefordert, den genannten Titel innert 6 Monaten,
vom Tage der ersten Veröffentlichung an gerechnet, dem unterzeichneten
Richter vorzulegen, widrigenfalls er kraftlos erklärt wird. Auf diesem
Titel ist ein gerichtliches Zahlungsverbot erlassen. (W 99^a)

Bern, den 10. März 1944.

Richteramt Bern,
der Gerichtspräsident III: R. Kuhn.

Durch Beschluss des Obergerichtes des Eidgenössischen Standes Zürich
wurde der Aufruf des folgenden vermissten Schuldbriefes bewilligt: Kauf-
schuldbrief per ursprünglicher Fr. 2500, datiert den 24. Februar 1911, durch
Abzahlung reduziert auf Fr. 1500, lastend auf zirka 18 a Waldung im Nähern
Berg und zirka 45 a Waldung im Oberrn Berg, im Zivilgemeindegann Kind-
hausen gelegen; seit 1917 vermisst. Ursprünglicher Schuldner: Josef Galliker,
geb. 1878, von Gunzwil, Wagner, wohnhaft gewesen in Oberillnau; ursprüng-
licher Gläubiger: Kaspar Bernet, Metzger, von und in Winterthur; jetziger
Gläubiger: Henri Schoch, Kics- und Sandwäscherei, Zürich.

Jedermann, der über das Schicksal der angeführten Urkunde Auskunft
geben kann, wird hiernit aufgefordert, dem Gerichte binnen Jahresfrist, von
untenstehendem Datum an gerechnet, Anzeige zu machen. Sollte keine Mel-
dung eingehen, so würde die Urkunde als kraftlos erklärt. (W 100^a)

Uster, den 11. März 1944.

Bezirksgerichtskanzlei Uster:
Dr. Bretscher.

Kraftloserklärungen — Annulations

Die erstmals in Nr. 150 des Schweizerischen Handelsamtsblattes vom
1. Juli 1943 als vermisst aufgerufenen 3 Aktien Nrn. 225, 226 und 227 zu
nominal Fr. 100 der Spar- und Leihkasse Koppigen, auf den Namen des
Robert Weber, Maurermeister in Ziebach, lautend, sind dem Richter innert
der anberaumten Frist nicht vorgewiesen worden und werden deshalb als
kraftlos erklärt. (W 104)

Burgdorf, den 14. März 1944.

Der Gerichtspräsident:
Reichenbach.

Der Inhaberschuldbrief vom 20. Mai 1931 per Fr. 22 000; Schuldnerin:
Elisabeth Schönenberger-Seiler, Eduards Ehefrau, von Kirchberg (St. Gallen),
früher in Herisau, jetzt in Erlenbach (Zürich); Grundpfand: Grundbuch
Hofstetten Nrn. 652 und 653, ist kraftlos erklärt. (W 101)

Dornach, den 14. März 1944.

Der Amtsgerichtspräsident von Dorneck-Thierstein:
Haberbühl.

Die im Schweizerischen Handelsamtsblatt Nrn. 56, 58 und 59 vom
9., 11. und 12. März 1943 und im Luzerner Kantonsblatt Nr. 11 vom
18. März 1943 aufgerufenen Gülden von

Fr. 2000, angegangen 1. Dezember 1911,
, 1000, , 22. Januar 1908,
, 1000, , 23. Januar 1908,

alle haftend auf Häuser Nrn. 620 i und 620 n, Maihofstrasse 51 und 55
in Luzern, mit Hofraum, Grundstück Nr. 1020, werden, weil sie innerhalb
der anberaumten Frist von niemand vorgewiesen worden sind, kraftlos
erklärt. (W 102)

Luzern, den 14. März 1944.

Der Amtsgerichtspräsident von Luzern-Stadt:
Glanzmann.

Durch Beschluss der II. Kammer des Obergerichtes vom 25. Februar 1944
sind folgende, erfolglos aufgerufene Schuldbriefe als kraftlos erklärt
worden:

a) Schuldbrief für Fr. 233.33, datiert den 12. November 1867 (Grund-
protokoll Kirchgasse-Meilen Band 13, Seite 160); ursprünglicher Schuldner:
Jacob Brupbacher, Meilen; ursprünglicher Gläubiger: Leonhard Bantli,
Meilen;

b) Brief für fl. 62,15 S Hauptgut, datiert den 11. Februar 1801 (Grund-
protokoll Kirchgasse-Meilen Band 3, Seite 380); ursprünglicher Schuldner:
Hans Heinrich Steiger, Meilen; ursprünglicher Gläubiger: Hans Jakob
Wunderli, Obermeilen;

c) Brief für fl. 85 Hauptgut, datiert den 19. November 1724 (Grund-
protokoll Kirchgasse-Meilen Band 5, Seite 11); ursprünglicher Schuldner:
Jacob Knopfli, Meilen; ursprünglicher Gläubiger: Leonhard Brupbacher,
Meilen;

für alle 3 Briefe: letzte Schuldner: Erben des Albert Brupbacher, alt
Bezirkslehrer, Meilen; letztbekannte Gläubigerin: Frau Witwe Lina Bosshard-
Dändliker, Hombrechtikon; jetziger Pfand Eigentümer: Jakob Rechsteiner,
«Zum Daheim», Kirchgasse, Meilen;

d) Schuldbrief für Fr. 1000, datiert den 28. Januar 1933 (Grundprotokoll
Kirchmeilen Band 31, Seite 108); ursprünglicher Schuldner: Eduard Steiger,
Landwirt, Plattenstrasse, Meilen; jetzige Schuldnerin: Frau Marie Steiger-
Bouvard, daselbst; Pfandliegenschaft: Kataster-Nr. 2180, Plattenstrasse,
Meilen; Gläubiger: Inhaber. (W 105)

Meilen, den 14. März 1944.

Namens des Bezirksgerichtes Meilen,
der Gerichtsschreiber: Dr. J. Fehlmann.

Das Bezirksgericht Diessenhofen hat heute, unter Bezugnahme auf sein
Erkenntnis vom 8. Februar 1940, den nachstehenden Schuldbrief als kraftlos
erklärt: Schuldbrief per Fr. 4000, datiert den 1. Dezember 1882 (ursprüng-
licher Schuldner: Andreas Zimmermann, Bürstebinder, Diessenhofen;
heutiger Schuldner: dessen Erben; Witwe Deigendesch, Diessenhofen;
heutiger Pfand Eigentümer: Karl Brändle, Diessenhofen), Pfandprotokoll
Diessenhofen, Band 25, Seite 361, Nr. 9177. (W 103)

Romanshorn, den 14. März 1944.

Gerichtskanzlei Diessenhofen.

Handelsregister — Registre du commerce — Registro di commercio

Zürich — Zurich — Zurigo

13. März 1944.

Anna Keller-Stiftung, in Truttikon. Unter diesem Namen besteht auf
Grund der öffentlichen Urkunde vom 12. April 1919 eine Stiftung. Ihr
Zweck ist die Unterstützung der Ausbildung von intelligenten Kindern
von Bürgern der Gemeinde Truttikon durch Verabfolgung von Stipendien
zur Förderung einer Berufslehre oder eines höhern Studiums. Die Organe
der Stiftung sind die Stiftungskommission von 3 Mitgliedern, welche
vom Gemeinderat Truttikon gewählt werden, und der Verwalter. Der
jeweilige Verwalter führt Einzelunterschrift. Es ist dies August Keller-
Rühli, von und in Truttikon; zugleich Mitglied der Stiftungskommission.
Domizil: beim Verwalter.

13. März 1944. Anlage von Kapitalien.

Rubber Investment A.-G., in Zürich 1 (SHAB. Nr. 251 vom 28. Oktober
1942, Seite 2455), Anlage von Kapitalien in Unternehmungen der Gummi-
branche usw. Dr. Emil A. Schmid, Heinrich Stiefelmeier-Lardelli und Dr.
Paul Haas sind aus dem Verwaltungsrat ausgeschieden; deren Unterschriften
sind erloschen. Dr. Franz Messner, bisher Verwaltungsratsmitglied, ist nun
Präsident, und neu wurden als weitere Mitglieder in den Verwaltungsrat
gewählt Klara Oertig, geb. Sigg, und Bruno Oertig; beide von Uznach
(St. Gallen), in Zürich. Der Verwaltungsratspräsident Dr. Franz Messner
und das Verwaltungsratsmitglied Klara Oertig, geb. Sigg, führen Einzel-
unterschrift. Das Verwaltungsratsmitglied Bruno Oertig führt die Unter-
schrift nicht.

13. März 1944.

Spezial-Schuhhaus Central A.G., in Zürich 1 (SHAB. Nr. 138 vom 17. Juni
1943, Seite 1370). Dr. jur. Viktor Stäheli ist aus dem Verwaltungsrat
ausgeschieden; seine Unterschrift ist erloschen. Neu wurde als einziges
Verwaltungsratsmitglied gewählt Rosa Schmid, von Eiken (Aargau), in
Zürich, bisher Prokuristin. Die Genannte führt an Stelle der Einzelprokura
nun Einzelunterschrift.

13. März 1944. Tuchwaren, Konfektion.

August Landis Erben, Kollektivgesellschaft, in Pfäffikon (SHAB. Nr. 143 vom 24. Juni 1941, Seite 1226), Tuchwaren und Konfektion. Die Gesellschafterin Witwe Marta Elsa Landis, geb. Sigg, heisst infolge Verhehlung Marta Elsa Studer, geb. Sigg, ist Bürgerin von Zürich und wohnt in Pfäffikon (Zürich). Der Ehemann hat gemäss Artikel 167 ZGB. die Zustimmung erteilt.

13. März 1944. Elektrotechnische Apparate.

Delz & Co., Kommanditgesellschaft, in Zürich (SHAB. Nr. 8 vom 11. Januar 1911, Seite 87), elektrotechnische Apparate. Der Kommanditär Karl Rosenberger ist aus der Firma ausgeschieden; seine Kommandite ist erloschen.

13. März 1944. Damenkonfektion, Herren- und Damenwäsche usw.

Frau Anna Bertschinger, in Uetikon am See (SHAB. Nr. 16 vom 21. Januar 1932, Seite 163), Handel mit Damenkonfektion, Herren- und Damenwäsche usw. Die Firma hat den Sitz nach Zürich verlegt. Die Inhaberin wohnt in Zürich 1. Geschäftslokal: Münsterstrasse 23.

13. März 1944. Brennmateriaparapparate, Trockenrasierapparate.

Alb. Suter, in Dübendorf (SHAB. Nr. 38 vom 16. Februar 1943, Seite 362). Die Firma hat den Sitz nach Zürich verlegt. Der Inhaber wohnt in Wallisellen. Als weitere Geschäftsnatur wird verzeigt: Vertrieb von Trockenrasierapparaten. Geschäftslokal: Rämistrasse 13.

13. März 1944. Trikotagen.

Johann Brunner, in Opfikon. Inhaber dieser Firma ist Johann Brunner-Attinger, von und in Opfikon. Handel mit Trikotagen. Schaffhauserstrasse 203.

13. März 1944. Textilwaren.

Hans Deubner, in Zürich. Inhaber dieser Firma ist Hans Willi Deubner, von Halden, Neukirch a. d. Th. (Thurgau), in Zürich 7. Handel mit Textilwaren. Sonnenbergstrasse 9.

13. März 1944. Lebensmittel.

T. Anderegg, in Zürich (SHAB. Nr. 46 vom 26. Februar 1942, Seite 442), Handel mit Lebensmitteln. Die Firma ist infolge Geschäftsaufgabe erloschen.

13. März 1944. Reinigungs- und Versilberungsmittel.

A. Hasler, in Zürich (SHAB. Nr. 278 vom 28. November 1942, Seite 2715), Fabrikation von und Vertrieb des Reinigungs- und Versilberungsmittels «Nichrosil». Diese Firma ist infolge Geschäftsaufgabe erloschen.

13. März 1944. Sattler-, Tapezierer-, Möbel-, Teppich- und Reiseartikelgeschäft.

Karl Joseph Selinger-Schälchli, in Thalwil (SHAB. Nr. 201 vom 29. August 1939, Seite 1793), Sattler-, Tapezierer-, Möbel-, Teppich- und Reiseartikelgeschäft. Die Firma ist infolge Uebergangs des Geschäftes mit Aktiven und Passiven an die Kollektivgesellschaft «Gebrüder Selinger», in Thalwil, erloschen.

13. März 1944. Tapezierer-, Möbel-, Teppich- und Lederwarengeschäft.

Gebrüder Selinger, in Thalwil. Unter dieser Firma sind Josef Selinger und Ernst Selinger, beide von und in Thalwil, eine Kollektivgesellschaft eingegangen, welche am 1. März 1944 ihren Anfang nahm und Aktiven und Passiven der bisherigen Einzelfirma «Karl Joseph Selinger-Schälchli», in Thalwil, übernimmt. Tapezierer-, Möbel-, Teppich- und Lederwarengeschäft. Alte Landstrasse 105.

14. März 1944. Liegenschaften.

Traversa A.-G., in Zürich. Unter dieser Firma ist auf Grund der Statuten vom 9. März 1944 eine Aktiengesellschaft gebildet worden. Ihr Zweck ist Erwerb, Bebauung, Verwertung und Verwaltung von Liegenschaften auf eigene und fremde Rechnung sowie die Durchführung aller damit verbundenen Geschäfte. Das Grundkapital beträgt Fr. 50 000 und ist eingeteilt in 50 voll einbezahlte Inhaberaktien zu Fr. 1000. Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Falls die Adressen aller Aktionäre bekannt sind, können die Mitteilungen an diese durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Einziger Verwaltungsrat mit Einzelunterschrift ist Rolf Franz Dintli, von und in Zürich. Geschäftsdomizil: Torgasse 2, in Zürich 1, Bureau des Verwaltungsrates.

14. März 1944.

Genossenschaft Angestellten-Pensionskasse der Maag-Zahnrad A. G. Zürich, in Zürich 5 (SHAB. Nr. 74 vom 29. März 1939, Seite 652). Mit Beschluss vom 11. Februar 1944 hat die Generalversammlung neue, den Vorschriften des revidierten Obligationenrechtes angepasste Statuten angenommen. Dadurch erfahren die publikationspflichtigen Tatsachen folgende Änderungen: Die Firma lautet Angestellten-Pensionskasse der Maag-Zahnrad A. G. Zürich. Bekanntmachungen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt, Mitteilungen an die Genossenschaftler, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, durch Anschlag oder Zirkular.

14. März 1944.

A.-G. für Kontroll- und Finanzgeschäfte «Kontrofina», in Zürich 1 (SHAB. Nr. 125 vom 3. Juni 1942, Seite 1246). Dr. Alphons Zuppinger und Dr. Robert Vogel sind aus dem Verwaltungsrat ausgeschieden; deren Unterschriften sind erloschen. Dr. Carl A. Spahn, jetzt in Meilen wohnhaft, bisher Präsident, ist nun einziges Mitglied des Verwaltungsrates und führt an Stelle der bisherigen Kollektivunterschrift jetzt Einzelunterschrift.

14. März 1944.

Viehleilkasse Elgg, in Elgg. Genossenschaft (SHAB. Nr. 43 vom 22. Februar 1943, Seite 410). Jakob Büchi und Heinrich Spiller-Fluck sind aus dem Verwaltungsrat ausgetreten; ihre Unterschriften sind erloschen. An deren Stelle sind in den Verwaltungsrat gewählt worden: Hans Aepli, von Glarus, in Hagenbuch, als Vizepräsident, und Heinrich Frei-Hofer, von und in Elgg, als Aktuar. Der Präsident oder der Vizepräsident führt Kollektivunterschrift mit dem Aktuar.

14. März 1944. Farbbänder, Bureauartikel, fussorthopädische Einlagen.

Oskar Vogler «Ovo», in Winterthur (SHAB. Nr. 226 vom 27. September 1934, Seite 2679), Farbbandfabrikation, Vertrieb von Bureauartikeln. Die Firma verzeigt als weitere Geschäftsnatur Fabrikation und Vertrieb von fussorthopädischen Einlagen System Aschwanden.

14. März 1944. Mineralmahlwerk.

Hans Zimmerli, in Zürich (SHAB. Nr. 300 vom 23. Dezember 1937, Seite 2830), Mineralmahlwerk. Die Prokura von Robert A. Zimmerli ist erloschen. Einzelprokura ist erteilt an Hans Zimmerli-Furrer, von Brittnau (Aargau), in Winterthur, ab 22. März 1944 in Zürich.

14. März 1944. Malergeschäft.

Albert Hösl, in Zürich. Inhaber dieser Firma ist Albert Andreas Hösl-Grossenbacher, von Glarus, in Zürich 11. Malergeschäft. Nansenstrasse 5.

14. März 1944. Kultur- und Werbefilme.

J. H. Ringger, in Zürich. Inhaber dieser Firma ist Johann Hartmann Ringger, von Zürich, in Zürich 7. Herstellung von Kultur- und Werbefilmen. Scheuchzerstrasse 30.

14. März 1944. Künstliche Blumen, chemische Produkte.

Elena Garbanl, in Zürich (SHAB. Nr. 239 vom 13. Oktober 1943, Seite 2291), Fabrikation künstlicher Blumen und chemischer Produkte. Die Firma wird wegen Fehlens der gesetzlichen Voraussetzungen der Eintragungspflicht gelöscht.

Luzern — Lucerne — Lucerna

13. März 1944.

Käserel-Genossenschaft Rötthelberg und Umgebung, in Menznau (SHAB. Nr. 139 vom 19. Juni 1942, Seite 1394). An Stelle des zurückgetretenen Anton Hüsl, dessen Unterschrift erloschen ist, wurde als Präsident gewählt Alois Bülli (bisher Aktuar) und als Aktuar Alois Stadelmann, von und in Willisau-Land. Die Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu dreien.

13. März 1944. Konfiserie usw.

Hs. Brechbühler, in Luzern. Inhaber der Firma ist Hans Brechbühler, von Huttwil (Bern), in Luzern. Konfiserie und Tea-room Wesemlin. Wesemlinstrasse 40.

Zug — Zoug — Zugo

14. März 1944. Kolonialwaren.

Franz Bumbacher, in Menzingen. Inhaber dieser Firma ist Franz Bumbacher, von und in Menzingen. Kolonialwaren. Unterdorf.

14. März 1944. Kolonialwaren, Maschinen usw.

Emil Koller, in Cham (SHAB. Nr. 62 vom 15. März 1932, Seite 631). Handel mit Kolonialwaren, Weinen, Maschinen und Apparaten. Die Firma ist infolge Geschäftsaufgabe erloschen.

14. März 1944. Klinik.

Sanrocco A.-G., in Zug (SHAB. Nr. 239 vom 15. Oktober 1943, Seite 2292), Betrieb der Clinica Sanrocco an der Via Soldino in Besso-Lugano. Das Domizil der Gesellschaft befindet sich nun bei Emil Trinkler junior, Chamersstrasse 61.

14. März 1944.

Dorfgenossenschaft Neuheim, in Neuheim (SHAB. Nr. 58 vom 11. März 1943, Seite 562). Aus dem Vorstand der Genossenschaft ist der bisherige Aktuar Josef Tanner infolge Todes ausgeschieden; seine Unterschrift ist erloschen. Als Aktuar wurde das bisherige Vorstandsmitglied Walter Doswald, von und in Neuheim, gewählt. Präsident und Aktuar führen Kollektivunterschrift.

Freiburg — Fribourg — Friburgo

Bureau de Fribourg

14 mars 1944. Laiterie.

Elisabeth Grossniklaus, à Marly-le-Grand, laiterie (FOSC. du 11 février 1931, n° 33, page 284). La raison est radiée ensuite de décès de son chef.

Bureau de Romont (district de la Glâne)

13 mars 1944. Librairie, papeterie.

Vve. Ernest Stajessl, à Romont, librairie, papeterie (FOSC. du 11 février 1941, n° 35, page 282). La raison est radiée, la titulaire n'atteignant plus le chiffre d'affaires prévu par la loi.

13 mars 1944.

Syndicat des sélectionneurs de semences du district de la Glâne, société coopérative, à Romont (FOSC. du 15 novembre 1939, n° 270, page 2304). Eugène Chatton, décédé, n'est plus président de la société; sa signature est radiée. Il est remplacé comme président par Sulpice Davet, jusqu'ici vice-président. Léonard Surchat, de et à Blessens, déjà inscrit comme membre du comité, est nommé vice-président. La société demeure engagée par la signature collective du président ou du vice-président et du secrétaire.

13 mars 1944.

Société d'agriculture de Romont, société coopérative, à Romont (FOSC. du 11 avril 1940, n° 84, page 670). Eugène Chatton, président, décédé, n'est plus membre du comité; sa signature est radiée. Il est remplacé par Paul Bondallaz, de et à Romont, élu président. La société demeure engagée par la signature collective du président ou du vice-président et du secrétaire.

Solothurn — Soleure — Soletta

Bureau Breitenbach

13. März 1944.

Hilfs- und Stipendienfonds der gemeinnützigen Gesellschaft Thierstein, in Breitenbach. Unter diesem Namen besteht gemäss öffentlicher Urkunde vom 14. Februar 1944 eine Stiftung im Sinne der Artikel 30 ff. ZGB. Sie bezweckt: 1. finanzielle Unterstützung humanitärer und kultureller Bestrebungen und Einrichtungen des Bezirkes Thierstein; 2. Ausrichtung von Stipendien an Lehrlinge und Studierende sowie an junge Leute werktätiger und wissenschaftlicher Berufe zur weitem Ausbildung. Die Verwaltung der Stiftung erfolgt durch einen Stiftungsrat, bestehend aus den jeweiligen Vorstandsmitgliedern der «Gemeinnützigen Gesellschaft Thierstein», Verein mit Sitz in Breitenbach. Die Unterschrift führt der Präsident Leo Marti, von und in Breitenbach, oder der Vizepräsident Albert Dürr, von Zürich, in Breitenbach, kollektiv mit dem Sekretär Hugo Habertür, von und in Breitenbach, oder dem Kassier Leo Adler, von Riedholz (Solothurn), in Breitenbach. Domizil der Stiftung: Wohnung des Präsidenten, Haus Nr. 22.

Bureau Stadt Solothurn

14. März 1944. Restaurant

Wwe. M. Zumstein, in Solothurn, Wirtschaftsbetrieb des Restaurants zum Steinbock (SHAB. Nr. 283 vom 4. Dezember 1942, Seite 2762). Die Firma wird infolge Wegzugs der Geschäftsinhaberin gelöscht.

St. Gallen — St-Gall — San Gallo

2. März 1944. Stickereien.

C. Forster-Willi & Cie., in St. Gallen, Kollektivgesellschaft, Fabrikation und Export von Stickereien (SHAB. Nr. 240 vom 11. Oktober 1939, Seite 2083). Conrad Forster-Willi ist mit Rückwirkung auf 1. Januar 1944 als unbeschränkt haftender Gesellschafter ausgeschieden und der Gesellschaft als Kommanditär beigetreten mit dem Betrag von Fr. 200 000, welcher durch Verrechnung voll libériert ist. Die Gesellschaft wurde in eine Kommanditgesellschaft umgewandelt und die Firma abgeändert in: Forster-Willi & Co. Der Kommanditär Conrad Forster-Willi führt Einzelprokura.

Aargau — Argovie — Argovia

11. März 1944. Bauten.

Société Anonyme Conrad Zschokke, succursale de Döttingen (Aktiengesellschaft Conrad Zschokke Zweigniederlassung Döttingen), in Döttingen, Projektierung, Leitung und Ausführung von Bauten aller Art, besonders von Wasserbauten (SHAB. Nr. 147 vom 28. Juni 1943, Seite 1478), mit Hauptsitz in Genf. Kollektivunterschrift ist erteilt worden an das neugewählte Verwaltungsratsmitglied Alexandre Berthout von Berchem, von Crans (Waadt) und Genf, in Crans (Waadt). Er zeichnet mit je einem andern Unterschriftsberechtigten. Für die Zweigniederlassung Döttingen ist sodann Kollektivunterschrift erteilt worden an Erwin Schnitter, von Zürich, in Küsnacht (Zürich); Einzelprokura an Direktor Dr. Curt Kollbrunner, von Zürich, Frauenfeld und Bissegg, in Zürich; Kollektivprokura an Walter Zollinger, von Hinwil (Zürich), in Döttingen, und an Ernest Fellmann, von Uffikon (Luzern), in Döttingen.

11. März 1944.

Landwirtsch. Genossenschaft Rothrist, in Rothrist (SHAB. Nr. 83 vom 13. April 1942, Seite 834). In der Generalversammlung vom 28. März 1943 wurden neue Statuten beschlossen, in Anpassung an die Vorschriften des revidierten Obligationenrechts. Es gelten nun folgende Bestimmungen: Die Firma lautet **Landwirtschaftliche Genossenschaft Rothrist und Umgebung**. Die Genossenschaft bezweckt die Förderung der wirtschaftlichen und kulturellen Interessen der Mitglieder durch das Mittel der genossenschaftlichen Selbsthilfe. Sie sucht ihren Zweck namentlich zu erreichen durch: 1. genossenschaftlichen Bezug der für den landwirtschaftlichen Betrieb notwendigen Bedarfsartikel; 2. genossenschaftliche Verwertung landwirtschaftlicher Produkte; 3. Förderung der beruflichen Kenntnisse und des genossenschaftlichen Geistes durch Veranstaltung von Vorträgen und Kursen. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haften die Mitglieder vor bisher persönlich und solidarisch. Daneben besteht neu die unbeschränkte Nachschusspflicht. Die Bekanntmachungen erfolgen im «Allgemeinen Anzeiger des Bezirks Zofingen» oder im «Zofinger Tagblatt», soweit nicht das Gesetz Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt vorschreibt. Die Verwaltung besteht aus 5 Mitgliedern. Zeichnungsberechtigt ist wie bisher der Präsident oder der Vizepräsident kollektiv mit dem Sekretär. Der Verwalter führt, da er dem Vorstand angehört, gemäss Statuten weiterhin Einzelunterschrift.

Waadt — Vaud — Vaud

Bureau d'Avenches

28 février 1944. Camionnage, transports.

Walter Käsermann, à Avenches. Camionnage officiel et transports en tous genres (FOSC. du 31 décembre 1935, n° 306, page 3198). La raison est radiée par suite de remise de commerce.

28 février 1944.

W. Käsermann, Transports S. A., à Avenches. Suivant acte authentique et statuts du 2 février 1944, il a été constitué sous cette raison sociale une société anonyme ayant pour but le transport de toutes marchandises par véhicules-auto. La société continue la suite des affaires de la maison «Walter Käsermann», camionnage officiel et transports en tous genres. Elle peut assumer des participations à toutes entreprises similaires en Suisse, acquérir ou créer des entreprises semblables, se charger de toutes les opérations qui sont de nature à développer la société, éventuellement organiser le transport des personnes. Le capital social est de 50 000 fr., divisé en 100 actions de 500 fr. chacune, nominatives, entièrement libérées. La société a accepté divers apports en nature, soit 3 camions, une remorque, matériel, bois carburant, outillage, débiteurs-clients, etc., pour une somme totale de 48 500 fr. selon inventaire du 1^{er} février 1944 annexé aux statuts. En échange, il a été remis aux apporteurs 97 actions, entièrement libérées. Les publications de la société, ainsi que les convocations, seront valablement faites dans la Feuille officielle suisse du commerce. La société est administrée par un conseil d'administration de 1 à 3 membres. Il est composé de Walter Käsermann, président, Ida Käsermann, secrétaire, les deux de Bitterkinder (Berne), à Avenches. La société est engagée par la signature d'un seul administrateur. Locaux: Terreaux.

Bureau d'Echallens

10 mars 1944.

Société du Battoir à grains d'Etagnières, à Etagnières. Sous cette raison sociale s'est constituée, au sens du titre XXIX^{me} du Code des obligations, une société coopérative. Les statuts sont datés du 29 janvier 1944. La société a pour but l'exploitation d'une machine à battre le grain. Le but n'est pas lucratif. Les sociétaires sont personnellement et solidairement responsables des engagements de la société. Les publications de la société, autres que celles qui doivent être faites dans la Feuille officielle suisse du commerce, ont lieu dans la Feuille des avis officiels du canton de Vaud. La société est administrée par un comité de 5 membres, composé d'un président, d'un vice-président, d'un secrétaire, d'un caissier et d'un membre-adjoint. Le président ou le vice-président et le secrétaire ont conjointement la signature sociale. Le président est Edmond Porchet, de Corcelles-le-Jorat; vice-président: Fernand Pelet, de Puyres-Possens; secrétaire: Joseph Despont, de Boley-Orjulaz; tous domiciliés à Etagnières.

Bureau de Lausanne

10 mars 1944. Tabacs, papeterie, etc.

M^{me} J. François, à Lausanne. Le chef de la maison est Johanna François, née Kirsten, veuve de Jules-Emile, de Montmolin (Neuchâtel), à Lausanne. Tabacs et cigares, papeterie. Avenue de France 34.

10 mars 1944.

Fondation de Prévoyance en faveur du personnel de Perrochet-Phototypie S. A., à Lausanne. Suivant acte authentique du 1^{er} mars 1944, il a été constitué sous ce nom une fondation au sens des articles 80 et 85 CC. Elle a pour but de venir en aide financièrement aux employés et ouvriers stables de la maison «Perrochet-Phototypie S. A.», à Lausanne, et éventuellement à leur famille. La fondation est administrée par un conseil de fondation de 3 membres. La fondation est engagée par la signature collective de deux membres du conseil de fondation. Font partie du conseil: Eugène Perrochet, de Neuchâtel et Auvernier, président; André Bonnet, de Genève, secrétaire, et Hugo Bischofberger, de Oberegg (Appenzell-Rh. ext.); les 3 à Lausanne. Bureaux: Montbenon 8, dans les bureaux de Perrochet-Phototypie S. A.

10 mars 1944. Immeubles.

Société Anonyme du Bouchet, à Lausanne, affaires immobilières société anonyme (FOSC. du 7 juillet 1937). Par décision du 15 février 1944, le président du Tribunal du district de Lausanne a prononcé la faillite de la société, la procédure a été suspendue faute d'actif. La raison est radiée d'office en application de l'article 66 ORC.

10 mars 1944. Tabacs, etc.

M^{me} S. Dufresne-Clerc, à Lausanne. Le chef de la maison est Susanne Dufresne, née Clerc, veuve d'Albert, de Berne, à Lausanne. Tabacs, cigares, Avenue de la Gare 1.

11 mars 1944. Lettres en métal.

Kappeler Frères, à Lausanne. Christian-Samuel Kappeler, allié Hummel, à Zurich, et son frère Carl-Otto Kappeler, à Lausanne, tous deux de Wattenwil (Berne), ont constitué sous cette raison sociale une société en nom collectif qui a commencé le 1^{er} mars 1944. Fabrication de lettres en métal. Chemin de Bellerive 15.

13 mars 1944. Immeubles.

Ferna S. A., à Lausanne, affaires immobilières (FOSC. du 8 mai 1941). L'administratrice Marie Sænger est démissionnaire; sa signature est radiée. Alexandre-Emile Bosson, de Rue (Fribourg), à Genève, est nommé seul administrateur avec signature individuelle. Les bureaux sont transférés Avenue de Rumine 33, chez Marie Sænger.

13 mars 1944. Tabacs, cigares.

B. Funfgeld, à Lausanne. Le chef de la maison est Bertha-Clara Funfgeld, de Vucherens (Vaud), à Lausanne. Tabacs, cigares. Petit Chêne 29.

13 mars 1944. Tabacs, cigares.

L. Descloux, à Lausanne. Le chef de la maison est Lonis-Paul Descloux, allié Piolet, de Romanens (Fribourg), à Lausanne. Tabacs et cigares. Place Bel-Air 4.

13 mars 1944. Immeubles, etc.

H. Borgeaud, à Lausanne, gérances rurales et urbaines, transactions immobilières et commerciales, et assurances (FOSC. du 21 mai 1937). Les bureaux sont transférés: Rue Langalerie 1.

13 mars 1944.

Société Immobilière de l'Argentine, à Lausanne, société anonyme (FOSC. du 16 octobre 1931). L'administratrice Marie Blum est décédée; sa signature est radiée. Marie Rummel, née Blum, de Bienne, à Lausanne, est nommée seule administratrice avec signature individuelle. Les bureaux sont transférés: Avenue de Jaman 10, chez Marie Rummel.

Bureau de Vevey

10 mars 1944.

Société du Grand Hôtel des Avants, société anonyme ayant son siège à Montreux, Le Châtelard (FOSC. du 22 novembre 1940, n° 275). Dans son assemblée générale extraordinaire du 20 décembre 1943, la société a réduit son capital social de 207 444 fr. à 107 000 fr. Cette opération s'est effectuée comme suit: a) par le rachat de 1200 actions privilégiées de 30 fr. chacune et 4444 actions ordinaires de 1 fr.; b) par le remboursement d'une somme de 2 fr. sur chacune des 4000 actions privilégiées de 30 fr. restantes; c) par la réduction du capital nominal des dites actions de 28 fr. à 15 fr. Le capital social actuel est de 107 000 fr., divisé en 4000 actions privilégiées de 15 fr. chacune, et 47 000 actions ordinaires de 1 fr. chacune, toutes au porteur et entièrement libérées. La revision a porté en outre sur d'autres articles des statuts nous soumis à publication. Par acte authentique du 8 mars 1944, il a été constaté que les dispositions de l'article 733 CO. ont été observées.

13 mars 1944.

L'Outillage Moderne S.A., à Vevey (FOSC. du 28 juin 1943, n° 147). Léon Vermot, de Cerneux-Péquignot, à Genève, a été désigné comme unique administrateur avec signature individuelle. L'administrateur Anselme Reiser, démissionnaire, est radié et ses pouvoirs sont éteints.

Bureau d'Yverdon

11 mars 1944. Chaussures.

Albert Finkbeiner, Magasin Populaire, à Yverdon, chaussures (FOSC. du 8 janvier 1915, page 23). La maison confère procuracy individuelle à Max Finkbeiner, des Verrières (Neuchâtel), à Yverdon. Le magasin est actuellement: Rue du Lac 38.

Neuchâtel — Neuchâtel — Neuchâtel

Bureau de Boudry

9 mars 1944. Travaux publics, maçonnerie, etc.

Comina & Noble, société en nom collectif, à St-Aubin, commune de St-Aubin-Sauges (Neuchâtel) (FOSC. du 16 septembre 1940, n° 217, page 1670). La maison ajoute à son genre de commerce qu'elle peut s'intéresser indirectement, directement et financièrement à n'importe quelles autres maisons ou sociétés poursuivant un but commercial industriel ou artisanal.

9 mars 1944. Boulangerie, etc.

Gisiger Edmond, à Cormondrèche. Le chef de la maison est Edmond Gisiger, de Hauenstein (Soleure), à Cormondrèche. Boulangerie, pâtisserie, biscuiterie. Beauregard 2.

Bureau de La Chaux-de-Fonds

9 mars 1944.

Comptoir des Linos, tapis, rideaux et vêtements S.A., à La Chaux-de-Fonds (FOSC. du 7 juillet 1937, n° 154). L'assemblée générale extraordinaire des actionnaires du 12 mai 1943 a voté la dissolution de la société; la liquidation étant terminée, cette raison sociale est radiée.

9 mars 1944. Immeubles.

Jolimont S.A., à La Chaux-de-Fonds, société anonyme ayant pour but l'acquisition, la gérance et la vente d'immeubles (FOSC. du 2 juillet 1943, n° 151). Dans leur assemblée générale extraordinaire du 8 mars 1944, les actionnaires ont désigné comme nouveaux administrateurs Albert Jeanmonod, citoyen de l'Etat de Neuchâtel, président, et Willy Moser, de La Chaux-de-Fonds, secrétaire; tous deux domiciliés à La Chaux-de-Fonds. Les signumés engagent la société par leur signature collective à deux. Les signatures des administrateurs Emile Moser et Inès Oesch, née Poretti, sont radiées.

Genf — Genève — Ginevra

10 mars 1944. Laiterie et épicerie.

J. Dubouloz, à Genève. Le chef de la maison est Louis-Jean-Joseph Dubouloz, de nationalité française, à Genève, séparé de biens de Nelly-Suzanne, née Maire. Commerce de laiterie et d'épicerie. Rue Schaub 11.

10 mars 1944. Brosses, skis, etc.

R. Orelly, à Genève, fabrication et commerce de brosses gros et détail, commerce de skis et accessoires (FOSC. du 25 septembre 1941, page 1885). La maison ajoute à son genre d'affaires le commerce en gros de papeterie.

10 mars 1944.

Combustibles Minéraux S.A., à Genève (FOSC. du 8 juillet 1943, page 1567). La procuracy individuelle conférée à Emile Rouge est éteinte.

10 mars 1944. Toutes marchandises. Extroc S. A., à Genève, société anonyme, achat, vente, importation, exportation, échange de toutes marchandises, etc. (FOSC. du 1^{er} février 1944, page 263). Le domicile de Rudolf Hænger, membre et président du conseil d'administration (inscrit), est à Bâle.

10 mars 1944. Société Immobilière La Pelouse, à Lancy, société anonyme (FOSC. du 5 décembre 1940, page 2255). Georges Martin, de et à Veyrier, a été nommé administrateur et président du conseil, avec signature collective à deux. L'administrateur et président du conseil, Charles Ducret, est décédé; ses pouvoirs sont éteints. Nouvelle adresse: Chemin de Pesay 5, Grand-Lancy, chez François Roch.

11 mars 1944. Nouveautés. G. Rochat, à Genève, commerce d'articles de nouveautés (FOSC. du 3 juillet 1943, page 1531). La raison est radiée par suite de cessation de commerce.

11 mars 1944. Bâtiments et travaux publics. Louis Foudral, à Genève, entreprise de constructions de bâtiments et de travaux publics (FOSC. du 12 septembre 1934, page 2535). La raison est radiée par suite du décès du titulaire.

11 mars 1944. Société Anonyme Immobilière Athénée-Léon Gaud B, à Genève (FOSC. du 14 janvier 1938, page 105). Joseph Reiser, de Charmoille (Berne), à

Genève, a été nommé unique administrateur; il signe individuellement. L'administrateur Gustave Dumur est démissionnaire; ses pouvoirs sont éteints. Nouvelle adresse: Rue du Rhône 23, bureaux de Société de Contrôle Fiduciaire S.A.

11 mars 1944. Fromages.

Le Castel S.A., à Chêne-Bourg (FOSC. du 21 août 1941, page 1643). Le conseil d'administration est actuellement composé de: Albert Blaser (inscrit jusqu'ici comme secrétaire et délégué), nommé président; Hans Blaser (inscrit), nommé secrétaire; Otto Walter Blaser, de Schangnau (Berne), à Chougny, commune de Vandœuvres, et Willy Blaser, de Schangnau (Berne), à Konolfingen (Berne). La société est engagée par la signature individuelle des administrateurs Albert Blaser, président, et Hans Blaser, secrétaire, ou par la signature collective des deux autres administrateurs. Gottfried Blaser, ancien membre et président du conseil d'administration, est décédé; ses pouvoirs sont éteints.

11 mars 1944. Brevets.

SOMEPE S.A., à Genève, achat, prise, mise en valeur, exploitation directe, cession partielle ou totale de tous brevets concernant des inventions mécaniques ou autres, etc. (FOSC. du 13 mai 1943, page 1078). La société est dissoute par suite de faillite prononcée par jugement du Tribunal de 1^{re} instance de Genève du 1^{er} février 1944.

Mitteilungen — Communications — Comunicazioni

Weisung

der Sektion für landwirtschaftliche Produktion und Hauswirtschaft des Kriegs-Ernährungs-Amtes betreffend Preisausgleichskasse für Feld- und Gemüsesämereien

(Vom 14. März 1944)

Gestützt auf Verfügung Nr. 41 des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements betreffend die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung (Preisausgleichskasse für Feld- und Gemüsesämereien), vom 12. Februar 1944, erlässt die Sektion für landwirtschaftliche Produktion (nachfolgend «Sektion» genannt), im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Preiskontrollstelle, nachstehende Ausführungsvorschriften:

Art. 1. Die Sektion bestimmt, im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Preiskontrollstelle, nach Anhören der Schweizerischen Genossenschaft für Saatgutversorgung, welche Arten und Sorten von Feld- und Gemüsesämereien dem Preisausgleich unterstehen.

Art. 2. Die Sektion setzt, im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Preiskontrollstelle und nach Anhören der Schweizerischen Genossenschaft für Saatgutversorgung, die Höhe der Abgaben beziehungsweise der Zuschüsse für die einzelnen Arten oder Sorten fest.

Die Sektion teilt diese der Geschäftsleitung der GESA mit, welche verpflichtet ist, allen Firmen, welche diese Arten oder Sorten einführen, spätestens bei der Erteilung der Einfuhrgesuche, von den Ausgleichsätzen Mitteilung zu machen.

Art. 3. Die Festsetzung der Abgaben beziehungsweise Zuschüsse wird auf Grund des effektiven Einstandspreises einer Art oder Sorte franko Schweizer Grenze, unverzollt, vorgenommen. Dieses Verfahren wird sowohl bei direkten Einfuhren wie auch bei solchen aus schweizerischen Zollfreilagern in Anwendung gebracht.

Die GESA beziehungsweise die einzelnen Importfirmen sind verpflichtet, der Sektion auf Verlangen die Einstandspreiskalkulationen unter Beilage der Originalbelege schriftlich bekanntzugeben.

Art. 4. Die an die Preisausgleichskasse zu entrichtenden Abgaben werden nach der endgültigen Löschung des Einfuhrgesuches fällig.

Die Geschäftsleitung der GESA ist verpflichtet, Einfuhrgesuche für Arten oder Sorten, welche dem Preisausgleich unterstehen, unverzüglich nach der Retourierung durch die Grenzzollämter beziehungsweise der Freizoll-Lager der Sektion einzusenden.

Die Sektion nimmt auf Grund der effektiv eingeführten Mengen die Veranlagung vor und benachrichtigt direkt die einzelnen Firmen über die Höhe der fälligen Abgaben beziehungsweise der an sie auszahlenden Zuschüsse.

Die der Preisausgleichskasse geschuldeten Abgaben sind innerhalb von 4 Wochen, vom Tage der Veranlagung an gerechnet, einzubezahlen. Für verspätete Beitragsleistungen wird ein Verzugszins von 5% in Anrechnung gebracht.

Art. 5. Die Sektion kann die GESA oder einzelne Importfirmen mit der Durchführung zentralisierter Importe beauftragen.

Art. 6. Alle Zahlungen haben an das Eidgenössische Kassen- und Rechnungswesen, Bern (Postscheck III 520) zugunsten Konto Nummer 5.520.744.1, Preisausgleichskasse für Feld- und Gemüsesämereien, zu erfolgen.

Bei Zuschüssen veranlasst die Sektion das Eidgenössische Kassen- und Rechnungswesen, die Auszahlungen an die bezugsberechtigten Firmen vorzunehmen.

Art. 7. Die Sektion kann Anordnungen treffen, dass während eines bestimmten Zeitpunktes von sämtlichen aus einem Lande eingeführten Partien von Feld- und Gemüsesämereien amtliche Proben entnommen und durch die zuständige Eidgenössische Samenkontrollanstalt auf ihre richtige Deklaration hin untersucht werden.

Art. 8. Widerhandlungen gegen diese Weisungen werden nach den Strafbestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 24. Dezember 1941 über die Verschärfung der kriegswirtschaftlichen Strafbestimmungen und deren Anpassung an das Schweizerische Strafgesetzbuch bestraft.

Ferner wird verwiesen auf den Bundesratsbeschluss vom 12. November 1940 betreffend die vorsorgliche Schliessung von Geschäften, Fabrikationsunternehmen und anderen Betrieben sowie auf die Verfügung Nr. 3 des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, vom 18. Januar 1940, betreffend Beschlagnahme und Verkaufszwang.

Diese Weisung tritt am 17. März 1944 in Kraft.

64. 16. 3. 44.

Instructions

de la Section de la production agricole et de l'économie domestique de l'Office de guerre pour l'alimentation concernant la caisse de compensation des prix des semences potagères et fourragères

(Du 14 mars 1944)

Vu l'ordonnance n° 41 du Département fédéral de l'économie publique concernant le coût de la vie et les mesures destinées à protéger le marché (caisse de compensation des prix des semences potagères et fourragères), du 12 février 1944, la Section de la production agricole (appelée ci-après «section»), d'entente avec le Service fédéral du contrôle des prix, édicte les dispositions d'exécution suivantes:

Article premier. D'entente avec le Service fédéral du contrôle des prix et après avoir entendu la Société coopérative suisse pour l'approvisionnement en semences, la section détermine les espèces et variétés de semences potagères et fourragères qui sont soumises à la caisse de compensation des prix.

Art. 2. D'entente avec le Service fédéral du contrôle des prix et après avoir entendu la Société coopérative suisse pour l'approvisionnement en semences, la section fixe le montant des contributions ou des subsides pour les différentes espèces et variétés.

La section le communique à la gérance de la GESA. Celle-ci, à son tour, devra le porter à la connaissance de toutes les maisons qui importent ces espèces et variétés, au plus tard lorsqu'elle accorde les demandes d'importation.

Art. 3. Pour chaque espèce ou variété, la fixation des contributions ou des subsides se base sur le prix de revient effectif de la marchandise livrée franco frontière suisse et non dédouanée, qu'il s'agisse de semences importées ou provenant de ports-franes suisses.

La GESA ou les différentes maisons d'importation doivent, avec pièces justificatives à l'appui, soumettre à la section les prix de revient, si celle-ci l'exige.

Art. 4. Les contributions à verser à la caisse de compensation des prix viennent à échéance après l'expiration définitive des demandes d'importation.

Dès que les bureaux de douane de la frontière ou les ports-franes les ont retournées, la gérance de la GESA est tenue d'envoyer à la section les demandes d'importation d'espèces ou de variétés soumises à la caisse de compensation des prix.

La section procède à la taxation de la marchandise sur la base des quantités effectivement importées et renseigne directement les maisons sur le montant des contributions échues ou des subsides qu'elles recevront.

Les contributions en faveur de la caisse de compensation doivent être versées dans les 4 semaines suivant le jour de la taxation.

Un intérêt moratoire de 5% sera calculé sur les contributions acquittées après l'échéance.

Art. 5. La section peut charger la GESA ou des maisons d'importation de s'occuper d'importations centralisées.

Art. 6. Tous les versements doivent être adressés aux services de caisse et de comptabilité (compte de chèques postaux III 520), au crédit du compte n° 5.520.744.1, caisse de compensation des prix des semences potagères et fourragères.

S'il s'agit de subsides, la section les fait verser par le Service de caisse et de comptabilité aux maisons intéressées.

Art. 7. La section peut ordonner, pour un certain temps, le prélèvement d'échantillons, à titre officiel, sur tous les envois de semences potagères et fourragères d'un pays. Les stations fédérales de contrôle des semences examineront si ces envois correspondent aux déclarations faites.

Art. 8. Les infractions à ces instructions seront réprimées conformément à l'arrêté du Conseil fédéral du 24 décembre 1941 aggravant les dispositions pénales en matière d'économie de guerre et les adaptant au Code pénal suisse.

Il est renvoyé en outre à l'arrêté du Conseil fédéral du 12 novembre 1940 concernant la fermeture préventive de locaux de vente et d'ateliers, d'entreprises de fabrication et d'autres exploitations, ainsi qu'à l'ordonnance n° 3 du Département fédéral de l'économie publique, du 18 janvier 1940, sur le séquestre et la vente forcée.

Ces instructions entrent en vigueur le 17 mars 1944.

64. 16. 3. 44.

Verfügung Nr. 107 des Eidgenössischen Kriegs-Ernährungs-Amtes über die Abgabe von Lebens- und Futtermitteln

(Neuordnung der Eierrationierung)

(Vom 22. Februar 1944)

Das Eidgenössische Kriegs-Ernährungs-Amt, gestützt auf die Verfügung Nr. 36 des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, vom 23. September 1942, über die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln. (Lenkung von Produktion und Absatz), verfügt:

Art. 1. Abgabe und Bezug von Hühner- und Enteneiern jeder Art und Herkunft sowie von Eiprodukten irgendwelcher Art (nachstehend «Eier» genannt) sind nur gegen Rationierungsausweise gestattet.

Art. 2. Sämtliche im Inland erzeugten Eier sind abzuliefern; vorbehalten bleiben die Bestimmungen über Selbstversorgung und Bruteier. Geflügelhalter oder ihre Beauftragten haben den gesamten Geflügelbestand sowie die in ihrem Haushalt dauernd und regelmässig verköstigten Personen periodisch der zuständigen Eiersammelstelle zu melden.

Art. 3. Die Sektion für Eier und Geflügel (nachstehend «Sektion» genannt) ist ermächtigt, im Interesse der Landesversorgung weitere Vorschriften über Erzeugung, Lagerhaltung, Handel, Abgabe, Bezug, Verteilung und Verwendung von Eiern aufzustellen.

Sie ist insbesondere befugt, für alle Stufen und Organisationen der Eierproduktion und des Eierhandels Kontrollvorschriften zu erlassen und die nötigen Erhebungen durchzuführen.

Art. 4. Die Weisungen zu dieser Verfügung werden im Schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlicht und den unmittelbar beteiligten Kreisen zugestellt.

Art. 5. Personen oder Firmen, welche diese Verfügung und die gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen und Einzelweisungen verletzen, können von der Sektion teil- oder zeitweise von der Zuteilung von Futter oder der Weiterbelieferung mit Eiern ausgeschlossen werden. Sind sie Inhaber von Bewilligungen, kann deren Entzug verfügt werden.

Importeuren kann auf Antrag der Sektion durch die Handelsabteilung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements die Einfuhrbewilligung entzogen werden.

Die Strafverfolgung bleibt vorbehalten.

Art. 6. Widerhandlungen gegen diese Verfügung und die gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen und Einzelweisungen werden gemäss Bundesratsbeschluss vom 24. Dezember 1941 über die Verschärfung der kriegswirtschaftlichen Strafbestimmungen und deren Anpassung an das Schweizerische Strafgesetzbuch bestraft.

Art. 7. Diese Verfügung tritt am 6. April 1944 in Kraft.

Die Sektion ist mit dem Erlass der Ausführungsvorschriften und dem Vollzug beauftragt. Sie ist ermächtigt, bestimmte Vollzugsaufgaben nachgeordneten Stellen zu übertragen.

Die kantonalen und kommunalen Behörden, die kriegswirtschaftlichen Syndikate und die zuständigen Organisationen der Wirtschaft können zur Mitarbeit herangezogen werden.

Art. 8. Die Verfügung Nr. 42 des Eidgenössischen Kriegs-Ernährungs-Amtes, vom 1. Dezember 1941, über die Abgabe von Lebens- und Futtermitteln (Bezugssperre und Rationierung von Eiern) wird aufgehoben.

Die während der Gültigkeitsdauer der aufgehobenen Verfügung eingetretenen Tatsachen werden noch nach deren Bestimmungen beurteilt.

64. 16. 3. 44

Bern, den 22. Februar 1944.

Eidgenössisches Kriegs-Ernährungs-Amt:
Dr. FEISST.

Weisungen

der Sektion für Eier und Geflügel des Eidgenössischen Kriegs-Ernährungs-Amtes über die Neuordnung der Eierrationierung

(Vom 22. Februar 1944)

Abkürzungen (alphabetisch geordnet)

- A/H = Aufkäufer/Händler
 CIBARIA = Schweizerische Zentralstelle der Lebensmittelimporteure
 ES = Eiersammelstellen
 F = Geflügelhalter
 Gc = Grossbezüglercoupons
 GELA = Genossenschaft für Landeier-Einkauf (Einkaufsorganisation der Eierimporteure)
 GH = Geflügelhalter
 HB = Herstellungsbetriebe
 KEA = Eidgenössisches Kriegs-Ernährungs-Amt
 kH = kollektive Haushaltungen
 KRa = Konsumenten-Rationierungsausweise
 KZK = kantonale Zentralstelle für Kriegswirtschaft
 LK = Lebensmittelkarten
 Mc = Mahlzeitencoupons
 OVA = Schweizerische Genossenschaft für Eierimport
 Ra = Rationierungsausweise
 (für Eier, wenn nichts anderes vermerkt ist)
 SEG = a) Verband SEG = Verband schweizerischer Eierverwertungsgenossenschaften
 b) SEG-Genossenschaften = Regionale Eierverwertungsgenossenschaften
 SGV = Schweizerischer Geflügelzuchtverband
 SH = Sammelstellenhalter
 SIGENA = Schweizerische Importgenossenschaft für Nahrungsmittel
 SZK = Schokolade-, Zuckerwaren-Halbfabrikate/Konditoreihilfsstoffe
 vB = verarbeitende Betriebe

Gestützt auf die Verfügung Nr. 107 des Eidgenössischen Kriegs-Ernährungs-Amtes, vom 22. Februar 1944, über die Abgabe von Lebens- und Futtermitteln (Neuordnung der Eierrationierung) werden folgende Weisungen erlassen:

A. Allgemeine Rationierungsbestimmungen

I. Umfang der Eierrationierung

Es sind rationiert:

1. **Schaleneier.** Als solche gelten alle inländischen und importierten Eier von Hühnern, Zwerghühnern und Enten, wie z. B. Trink- und Frischeier, Kühl- und Kalkeier, schwachschalige Eier und Brucheier, Kleineier, Brut- und Schiereier.

2. **Eiprodukte:**

- a) **Gusseier,** d. h. Eierinhalt in aufgeschlagenem, unbehandeltem Zustande;
 b) **Elkonserven,** d. h. durch Gefrieren, Trocknen oder sonstwie haltbar gemachter Eierinhalt, wie z. B. Gefriereier, Volleipulver, Trockeneiereiweiss, Trockeneigelb, Salzdotter.

II. Rationierungsausweise

1. **Bezugsgruppen.** Es gelangen zur Ausgabe:

- a) **Ra der Bezugsgruppe 35;** sie berechtigen zum Bezug sämtlicher der Eierrationierung unterstehenden Artikel (Schaleneier und Eiprodukte);
 b) **Ra der Bezugsgruppe 36;** sie berechtigen nur zum Bezug von Eiprodukten und Schiereiern; *
 c) **Ra der Bezugsgruppe 37;** sie berechtigen ausschliesslich zum Bezug von Volleipulver.

2. **Bewertung.** Es sind abzugeben für:

Artikel	Ra im Werte von Je 1 Einheit	Bezugsgruppen
1 Stück Schaleneier	1	35. — —
1 Stück Schiereier *	1	35. oder 36.* —
1 kg netto Gusseier	15	35. oder 36. —
1 kg netto Gefriervolleier	15	35. oder 36. —
1 kg netto Gefriereier-Eiweiss	15	35. oder 36. —
1 kg netto Gefriereiergelb	15	35. oder 36. —
1 kg netto Salzdotter	10	35. oder 36. —
1 kg netto Trockeneier-Eiweiss	80	35. oder 36. —
1 kg netto Trockeneiergelb	40	35. oder 36. —
1 kg netto Volleipulver	60	35. oder 36. oder 37.

* Die Abgabe von Schiereiern gegen Ra der Bezugsgruppe 36. ist nur den Brütereien und den von der Sektion anerkannten Farmern gestattet.

III. Ra-Verkehr

1. **Abgabe und Bezug von Eiern gegen Ra.**

- a) **Grundsatz.** Abgabe und Bezug von Schaleneiern und Eiprodukten (nachstehend «Eier» genannt) dürfen nur gegen gleichzeitige Entgegennahme bzw. Abgabe der entsprechenden vom KEA gültig erklärten Ra erfolgen.

Bei Distanzkäufen dürfen die Eier erst nach Empfang der Ra durch den Lieferanten verabfolgt werden.

- b) **Handelsbetriebe.** Die Uebergabe der Ra hat grundsätzlich im Augenblick der Uebernahme der Ware zu erfolgen. Handelsbetriebe dürfen die Ra frühestens mit der Aufgabe der Bestellung ihren Lieferanten übergeben und spätestens sofort bei Empfang der Faktura oder der Ware, somit nach Kenntnis der genauen Liefermenge.

Im weiteren gelten für den Ra-Verkehr die Verfügungen und Weisungen der Sektion für Rationierungswesen des KEA.

- c) **Eierlieferungen ohne Ra.** Die ES übernehmen die Eier von den GH ohne Ra, jedoch gegen Bestätigung durch Eintragung in die Eierkontrollkarten E 2 und E 3. Die SEG-Genossenschaften beziehen die Eier von den ES und den F, nicht aber von den A/H, ohne Ra und beliefern die OVA und deren Mitglieder ohne Entgegennahme von Ra, jedoch mit Rückmeldung an die Sektion. Die OVA und SIGENA liefern ihren Mitgliedern Eier und Eiprodukte ohne Entgegennahme von Ra. Der gesamte Eierimport vollzieht sich ohne Abgabe von Ra.

Alle übrigen Eierlieferungen, einschliesslich Lieferungen innerhalb der gleichen Handelsstufe, sind nur gegen Ra gestattet, sofern die Sektion in besonderen Fällen nichts anderes verfügt.

2. **Gültigkeit der Rationierungsausweise.**

- a) **Für Konsumenten:** Coupons der LK und Gc von HB, vB und kH sind gültig im aufgedruckten und bis zum 6. des darauffolgenden Monats.

- b) **Für den Nachbezug im Handel:** Die von HB, vB und kH direkt eingenommenen sowie im Umtausch gegen KRa erhaltenen Gc sind gültig im aufgedruckten und bis Ende des darauffolgenden Monats.
 Armeegutscheine R 10 sind gültig vom Datum der Ausstellung bis Ende des darauffolgenden Monats.

Coupons der LK (einschliesslich in Kraft gesetzte blinde Coupons) im direkten Nachbezug durch Aufkäufer/Händler sind gültig im aufgedruckten und bis Ende des darauffolgenden Monats.

3. **Ra-Einzug.** Mit dem Einzug der ausgegebenen Rationierungsausweise für Eier sind die SEG-Genossenschaften und die CIBARIA beauftragt, die sie an die Eidgenössische Drucksachen- und Materialzentrale, Kasinogalerie, Bern, weitergeben.

IV. Bezugsberechtigung.

1. **Für Inhaber der persönlichen Lebensmittelkarte** wird die Bezugsberechtigung für Eier durch bestimmte Coupons der LK bzw. durch die Freigabe blinder Coupons geschaffen.

Die Schaleneiercoupons sind Wechselcoupons, die nach Wahl des Inhabers gegen Schaleneier oder Eiprodukte eingelöst werden können. Ein Anspruch auf eine bestimmte Eierkategorie besteht nicht.

2. Kollektive Haushaltungen (kH) erhalten die Gc für Eier durch die zuständigen Kriegswirtschaftsämter im Austausch gegen die mit dem Bezugsantragsformular KEA F 3 c abgegebenen Mc. Die Umrechnung erfolgt auf Grund der monatlich festgesetzten Bezugsquote der Quotentabelle EO 94.

3. Herstellungsbetriebe (HB) sind Betriebe, die Eier in Verkaufsprodukte verarbeiten, welche gegen andere als Eiercoupons abgegeben werden.

a) Hersteller von Back- und SZK-Waren erhalten die Gc für Eier durch die zuständigen Kriegswirtschaftsämter auf Grund der abgegebenen Brot- bzw. SZK-Coupons gemäss Bezugsantragsformular D 8 bzw. D 14. Sofern die Coupons nichts anderes verfügt, darf die Zuteilung die in Formular D 7 bzw. D 13 festgesetzte Höchstmenge nicht überschreiten.

b) Die übrigen HB erhalten die Zuteilung von Gc für Eier durch das KEA auf Grund der beim Verkauf eingenommenen Ra und einer monatlich festgesetzten Umrechnungsquote.

4. Verarbeitende Betriebe (vB) sind Betriebe, die Eier in nicht rationierte Verkaufsprodukte verarbeiten. Sie erhalten die Zuteilung von Gc für Eier durch die zuständigen Kriegswirtschaftsämter auf Grund des festgestellten früheren Monatsverbrauches unter Zugrundelegung der vom KEA monatlich festgelegten Zuteilungsquoten.

5. Laboratorien. Gesuche um Eierzuteilungen für wissenschaftliche Zwecke sind durch die KZK zuhanden der Sektion zu begutachten, die über die Zuteilung entscheidet.

6. Einheiten der Armee erhalten Eier jeder Kategorie gegen Armeegutschein R 10. Auf den Gutscheinen müssen Anzahl bzw. Gewicht der verschiedenen Kategorien Eier angegeben werden. Soweit es sich nicht um Schaleneier handelt, ist auf dem Armeegutschein R 10 durch den Eierlieferanten die Umrechnung in Einheiten auf Grund der Bewertungsliste vorzunehmen.

B. Geflügelhalter

I. Begriff des Geflügelhalters (GH)

Geflügelhalter im Sinne dieser Weisungen ist der Vorsteher eines Haushaltes oder eines Betriebes mit Hühnern, Zwerghühnern oder Enten, auch wenn er nicht deren Eigentümer ist.

II. Bestandesmeldung

1. Meldepflicht. Sämtliche GH oder ihre Beauftragten haben den ganzen Bestand an Hühnern, Zwerghühnern und Enten sowie die Anzahl der im eigenen Haushalt dauernd und regelmässig verköstigten Personen zu Beginn der Monate Dezember, März, Juni und September der zuständigen ES zu melden. Aendern Personenzahl oder Geflügelbestand zwischen zwei Meldeterminen, so ist dies der ES innert Monatsfrist anzuzeigen und auf der E 2-Karte unterschriftlich zu bestätigen.

2. Eierkontrollkarten. Der GH hat vor jeder Bestandserhebung bei der ES die Eierkontrollkarte (Formular E 2) zu beziehen, auszufüllen, zu unterzeichnen und der ES zurückzugeben. Erfolgt die Rückgabe nicht innert fünf Tagen, kann die zuständige kriegswirtschaftliche Stelle den Einzug auf Kosten des GH anordnen. Formular E 3 wird nur einmal im Jahr ausgegeben und bleibt als Beleg im Besitze des GH. Bei jeder Ablieferung von Eiern oder Ra ist das Formular E 3 der ES zur Bescheinigung der abgelieferten Menge vorzuweisen.

III. Ablieferungspflicht

Alle von Hühnern, Zwerghühnern und Enten erzeugten Eier sind abzuliefern; vorbehalten bleiben die Bestimmungen über Selbstversorgung und Bruterei.

Alle über 7 Monate alten Hühner, Zwerghühner und Enten gelten als Legetiere.

Die Abgabepflicht kann erfüllt werden durch Lieferung von Schaleneiern an die ES und durch Abgabe der aus anderweitigen Verkäufen stammenden Ra. (Die abgelieferten Eier und Ra sind jeweils durch den SH in die Eierkontrollkarten einzutragen.)

Es ist nicht nur eine bestimmte Mindestzahl Eier abzuliefern. Der Verkauf der gesamten Eierzeugung abzüglich Selbstverbrauch ist durch die Eintragungen auf den Eierkontrollkarten nachzuweisen. Werden pro Tier und Jahr weniger als 70, von Farmbetrieben weniger als 90 Eier bzw. Ra (bei Zwerghühnern allgemein 35) abgeliefert, kann die Sektion die Sichtung der Geflügelbestände auf Kosten des GH anordnen. Strafverfolgung bleibt vorbehalten.

IV. Selbstversorgung

1. Begriff des Selbstversorgers. Als selbstversorgungsberechtigte Personen gelten:

- im privaten Haushalt: GH und die in ihrem Haushalt dauernd und regelmässig verköstigten Personen;
- in kH, HB und vB:
 - Betriebsinhaber und die dauernd und regelmässig im Betriebs-haushalt verpflegten Familienangehörigen;
 - GH und die in ihrem Haushalt dauernd und regelmässig verpflegten Familienangehörigen;
 - Betriebsangehörige und Dauerinsassen, die mit der Hühnerhaltung beschäftigt bzw. regelmässig im Landwirtschaftsbetrieb tätig sind;
- verheiratete landwirtschaftliche Dienstboten, die nicht im Haushalt des GH verpflegt werden, und ihre Haushaltsangehörigen;
- Eigentümer von Geflügel, das von Dritten auswärts gefüttert und gepflegt wird, wenn sie nachweisen können, dass sie schon vor dem Inkrafttreten der Eierrationierung (3. Dezember 1941) Eier regelmässig aus dem auf eigene Rechnung geführten Betrieb bezogen haben. Solche Selbstversorger sind verpflichtet, sich bei der ES und der Gemeindestelle für Kriegswirtschaft ihres Wohnortes und des Haltungsortes des Geflügels als GH zu melden. Auf den Formularen E 2 und E 3 ist zu bemerken, in welcher Gemeinde die Hühner gehalten werden. (Die ES führt solche GH im Produzentenverzeichnis

E 5 auf, ohne Angabe der gehaltenen Anzahl Hühner, jedoch mit dem Vermerk: «Geflügel befindet sich in der Gemeinde....»). Die Kontrolle über die Erfüllung der Ablieferungspflicht erfolgt in der ES, in deren Bereich das Geflügel gehalten wird. Am Haltungsort sind sowohl der GH wie der Eigentümer des Geflügels auf den Formularen E 2 und E 3 als Selbstversorger aufzuführen (gilt für sämtliche auswärtswohnenden Selbstversorger).

- Geflügelhalter, die für Drittpersonen Geflügel füttern und pflegen. Auch die im Haushalt dauernd und regelmässig verpflegten Familienangehörigen solcher GH gelten als Selbstversorger;
- Geflügelhändler, die gewerbsmässig Handel mit lebendem Geflügel treiben, selbst wenn der Geflügelbestand vorübergehend nicht zur Deckung des ordentlichen Selbstversorgeranteils ausreicht. Geflügelhändler haben über Bestand, Ein- und Ausgang von Hühnern, Zwerghühnern und Enten, unter Aufführung der Verkäufer und Abnehmer Buch zu führen.
- Nicht selbstversorgungsberechtigt sind dauernd oder zeitweise im Haushalt des GH verpflegte Wehrmänner, Arbeitsdienstpflichtige, Internierte und Flüchtlinge, die ihre Zuteilung auf Grund von Verpflegungsbescheinigungen erhalten. Der GH erhält für diese Verpflegten die ungekürzte Zuteilung.

2. Selbstversorgeranteil. Die GH sind ermächtigt, für jede ständig im eigenen Haushalt verpflegte Person als Selbstversorgeranteil den Eierertrag von 1½ Legehühnern oder -enten bzw. 3 Zwerghühnern zu beanspruchen. Bei GH, die neben Zwerghühnern noch andere Hühner oder Enten besitzen, hat die Berechnung des Selbstversorgeranteils vorweg nach dem Zwerghühnerbestand zu erfolgen.

Eier unter 30 g Gewicht sind im eigenen Haushalt zu verwenden. (Von den ES werden nur Eier über 30 g Gewicht entgegengenommen; Eier von 30—45 g Gewicht gelten als Kleineier.)

Eier aus dem Selbstversorgeranteil dürfen, sofern sie nicht selbst verbraucht oder der ES abgeliefert werden, nur gegen Ra verkauft werden.

3. Abtrennung der Eiercoupons. Selbstversorger haben im Ausmasse ihrer Selbstversorgung keinen Anspruch auf Ra für Eier. (Die Eiercoupons der Selbstversorger sind bei der Lebensmittelkartenausgabe von der Gemeindestelle für Kriegswirtschaft zurückzubehalten.)

Es sind abzutrennen: für 1—2 Tiere die Eiercoupons von 1 Lebensmittelkarte, für 3 Tiere von 2 Lebensmittelkarten, für 4—5 Tiere von 3 Lebensmittelkarten, für 6 Tiere von 4, für 7—8 Tiere von 5 Lebensmittelkarten usw.

Für 2—4 Zwerghühner sind abzutrennen die Eiercoupons von 1 Lebensmittelkarte, für 5—7 Zwerghühner von 2 Lebensmittelkarten, für 8—10 Zwerghühner von 3 Lebensmittelkarten, für 11—13 Zwerghühner von 4, für 14—16 Zwerghühner von 5 Lebensmittelkarten usw.

Wer Ra erhält, die ihm nicht zustehen, ist verpflichtet, sie der Gemeindestelle für Kriegswirtschaft zu übergeben. (Alle abgetrennten Coupons sind von der Gemeindestelle für Kriegswirtschaft mit der Abrechnung der KZK einzusenden, welche sie nach der Kontrolle unter Aufsicht zu vernichten hat.)

4. kH, HB und vB mit eigenem Geflügelbestand. Inhaber von kH, HB und vB mit eigenem Geflügelbestand, welche die Eier für ihren Betrieb aus der eigenen Geflügelhaltung beziehen, haben sich bei der zuständigen kriegswirtschaftlichen Stelle (vB bei der Sektion) als Direktversorger zu melden. Der Anmeldung ist ein Ausweis der Gemeindestelle für Kriegswirtschaft des Wohnortes über die Zahl der selbstversorgungsberechtigten Personen sowie eine Bescheinigung der ES über die Hühnerzahl beizulegen. Die betriebseigene Eierproduktion wird diesen Direktversorgern in der Höhe der ihnen zustehenden Eier-Gc, unter Ausschluss der Bezugsgruppe 37, gemäss Formular F 3 c bzw. D 8 oder D 14 (für vB D 6) in folgender Weise angerechnet:

Vom gesamten Legetierbestand wird zunächst der Selbstversorgeranteil abgezogen. Die Zahl der verbleibenden Legetiere wird sodann mit 6 (durchschnittliche Mindestablieferungsmenge je Tier und Monat) multipliziert.

Liegt die monatliche minimale Ablieferungspflicht unter dem monatlichen Bezugsrecht, das dem betreffenden Betriebe zusteht, so ist der Fehlbetrag bis zur Höhe der normalen Schaleneierzuteilung mit Gc 35, und der Rest mit Gc 36, auszugleichen. Entspricht die monatliche Ablieferungspflicht dem monatlichen Bezugsrecht, so unterbleibt eine weitere Abgabe von Ra. Uebersteigt das Ergebnis, d. h. die monatliche minimale Ablieferungspflicht das monatliche Eierbezugsrecht, so ist die gesamte übrige Produktion in Form von Eiern oder Ra für Schaleneier der ES abzuliefern. Zusätzliche Zuteilungen dürfen in die Berechnung nicht einbezogen werden.

Für die so errechnete und durch die Eigenproduktion gedeckte Schaleneierzuteilung sind die Gc 35, seitens der Ausgabestelle der zuständigen ES zuzustellen mit der Weisung, diese auf der Eierkontrollkarte des betreffenden GH gntzuschreiben. Für die Berechnung der Zuteilungen kann bei der Sektion das Musterformular E 35 bezogen werden.

V. Verkauf von Eiern

1. Allgemeines. Den GH ist der Verkauf von Eiern nur gegen Ra gestattet, ausgenommen Lieferungen an die ES. Die entgegengenommenen Ra sind auf Monatsende der zuständigen ES zur Gutschrift auf den Eierkontrollkarten abzuliefern. Auf den Eierkontrollkarten dürfen nur Ra des laufenden und des vorhergehenden Monats gutgeschrieben werden.

Es ist den GH untersagt, mehrere Kleineier bzw. Zwerghühner gegen 1 Ra abzugeben. Soweit solche Eier nicht der Selbstversorgung dienen oder per Stück gegen je 1 Ra verkauft werden, sind sie der ES bzw. den SEG-Genossenschaften abzuliefern (die dafür bestmögliche Preise bezahlen).

2. Produzenten-Marktfahrer. Auf den Märkten ist der Verkauf von Eiern durch GH nur mit Bewilligung der Sektion gestattet. Bewilligungen werden gegen Entrichtung einer jährlichen Gebühr von Fr. 2 an GH erteilt, die in der Regel schon vor Inkrafttreten der Eierrationierung Märkte befahren haben. Die Ausstellung der Bewilligung und der Einzug der Gebühr ist den SEG-Genossenschaften übertragen. Die Karten sind jährlich zu erneuern.

Die auf Märkten eingelösten Ra sind auf Ende des Monats der ES abzuliefern, welche die Ablieferungskontrolle führt.

VI. Geflügelhalter

1. Begriff des Geflügelhalters (F). Farmer im Sinne dieser Weisungen ist der Inhaber einer Geflügelfarm, d. h. einer mehrheitlich auf Futterzukauf angewiesenen Erwerbsgeflügelhaltung, die in der Regel mindestens 100 Lege- bzw. Lege- und Zuchttiere aufweist und über Anlagen verfügt, deren Grösse in normalen Zeiten die Existenz einer Einzelperson oder einer Familie ermöglicht. Abgesehen von Räumlichkeiten und Ausläufen für die Aufzucht von Jungtieren, sollte eine Geflügelfarm schon in der Vorkriegszeit Stallungen aufweisen haben, die eine ständige Unterbringung von mindestens 300 Lege- und Zuchthennen zulassen (je Huhn werden, besondere Verhältnisse vorbehalten, $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ m² Stallbodenfläche und 8 bis 15 m² Auslauffläche benötigt).

2. Errichtung und Erweiterung von Geflügelhalten. Die Errichtung neuer und die Erweiterung bestehender Geflügelhalten ohne Bewilligung der Sektion ist verboten. Bewilligungen werden nur erteilt, wenn die Versorgung mit betriebseigenen oder nicht rationierten Futtermitteln gesichert ist und ein Bedürfnis nachgewiesen wird.

3. Anerkennung als Farmbetrieb. Farmbetriebe benötigen einen Ausweis der Sektion (blaue Farmerkarte). Mit der Ausgabe der Karten sind die SEG-Genossenschaften beauftragt. Die Gebühr beträgt Fr. 3.—. Die Karten sind jedes Jahr zu erneuern.

4. Kontrolle. F unterstehen der Kontrolle der zuständigen SEG-Genossenschaft. Ihr sind die über den Selbstversorgeranteil hinaus anfallenden Eier bzw. die beim Direktverkauf eingenommenen Ra abzuliefern.

Auf jeden Meldetermin der GH erhält der F von der Genossenschaft ein neues Formular E 2. Darin hat er die für den Stichtag zutreffenden Angaben einzusetzen und das Formular der zuständigen ES zwecks Eintragung in das Produzentenverzeichnis E 5 zur Kontrolle vorzuweisen. Das Formular E 2 ist hierauf, versehen mit dem Bestätigungsvermerk der ES, an die Genossenschaft zu senden. Bei Nichtablieferung innert fünf Tagen kann auf Antrag der SEG-Genossenschaften die zuständige kriegswirtschaftliche Stelle den Einzug auf Kosten des F anordnen. Das einmal jährlich zugestellte Formular E 3 bleibt im Besitze des F, welcher seine Ablieferungen von Eiern und Ra selbst einträgt.

Die F sind verpflichtet, über den Tierbestand, die Eierproduktion und den Eierausgang fortlaufende Kontrollen zu führen. Die Eierverkaufs-kontrolle, aus der Datum, Stückzahl, Preis und Käufer ersichtlich sein müssen, ist nur bei Verkäufen über 50 Stück detailliert zu führen. Verkäufe unter 50 Stück können gesamthaft unter der Bezeichnung «Detailverkauf» tageweise zusammengezogen und unter Einsetzung des Verkaufspreises eingetragen werden.

F dürfen Bruteier gegen Ra der Bezugsgruppe 36. verkaufen, sofern der verrechnete Stückpreis mindestens 1 Rp. unter dem für die betreffende Käufergruppe gültigen Höchstpreis für Schaleneier liegt. Kleineier von 30–45 g Gewicht können der SEG-Genossenschaft abgeliefert werden (die dafür bestmögliche Preise zahlt).

Am Ende jedes Monats haben die F, gleichgültig ob Eier an die SEG-Genossenschaft geliefert wurden oder nicht, eine Monatsabrechnung auf Formular E 7 im Doppel zu erstellen. Das Original ist jeweils bis zum 5. des neuen Monats der Genossenschaft einzusenden. Änderungen der Zahl der im Haushalt des Farmers regelmässig verpflegten Personen und des Geflügelbestandes sind gleichzeitig zu melden. Der Monatsabrechnung sind die im Direktverkauf eingenommenen Ra, auf Kontrollbogen aufgeklebt, beizulegen. Im weiteren gelten für F die Bestimmungen für GH.

VII. Bruteier

1. Allgemeines. Bruteier sind in der Regel dem Selbstversorgeranteil zu entnehmen. Eier dürfen im Verhältnis 1 zu 1 gegen Bruteier umgetauscht werden. SH dürfen Bruteier nur aus dem eigenen Geflügelbestand abgeben.

2. Brütereien sind Betriebe, die Eier künstlich ausbrüten, sei es für den eigenen Bedarf, für den Verkauf oder im Lohn.

3. Anrechnung der Bruteier in die Ablieferungsmenge. Der eigenen Geflügelhaltung entnommene Bruteier werden nur Farmbetrieben, Brütereien und Kunden von Brütereien im Ablieferungsquantum angerechnet. GH, welche eine Anrechnung der Bruteier beanspruchen, haben der Stelle, welche die E 2-Karten kontrolliert, monatlich die Anzahl der eingelegten Bruteier zu melden. Auf der E 2-Karte ist zu vermerken, ob die Eier im eigenen Brutapparat oder in einer Brüterei (unter Angabe der Adresse) ausgebrütet wurden.

4. Zukauf von Bruteiern gegen Ra. F, Brütereien und Kunden von Brütereien, die genötigt sind, Bruteier zu kaufen, können für den Bezug von Ra bei der zuständigen SEG-Genossenschaft ein Gesuchsformular E 15 beziehen. Das ausgefüllte Formular ist der zuständigen SEG-Genossenschaft zuzustellen. Diese leitet das Gesuch nach Prüfung mit Antrag an die zuständige KZK bzw. Gemeindestelle für Kriegswirtschaft weiter. Gestützt auf den Antrag erhalten die Gesuchsteller von der KZK bzw. Gemeindestelle die erforderlichen Gc. (Die SEG-Genossenschaften haben ein Verzeichnis über die eingereichten Gesuche und beantragten Zuteilungen zu führen.)

Gc für Bruteier werden nur in den Monaten Januar bis und mit Mai abgegeben. Sie werden auf der Eierkontrollkarte des Bezügers nicht eingetragen. Die nicht zum Ankauf von Bruteiern verwendeten Gc sind der Ausgabestelle nach Ablauf der Gültigkeit zurückzugeben.

(Die Ausgabestelle hat ein Verzeichnis über Empfänger, zugeteilte und zurückerhaltene Gc für Bruteier zu führen. Diese Aufstellung ist zusammen mit der monatlichen Gc-Abrechnung der KZK einzusenden. Die KZK hat stichprobenweise diese Abrechnungen zu prüfen. In der Gemeinde- bzw. kantonalen Gc-Abrechnung an das KEA ist das Total der für Bruteierkäufe zugeteilten Eier-Gc gesondert auszuweisen. Zu Kontrollzwecken ist das vorgeschriebene Verzeichnis für die Monate Januar—Mai jeweils bis zum 15. des folgenden Monats der Sektion einzusenden, ungeachtet ob Gc für Bruteier zugeteilt wurden oder nicht.)

Eine andere als die zweckbestimmte Verwendung von Gc für Bruteier ist strafbar.

5. Schiereierverkauf durch Farmer und Brütereien. Genusstaugliche Schiereier, d. h. Bruteier, die sich als unbefruchtet erwiesen haben, dürfen gegen Ra der Bezugsgruppe 36. verkauft werden, sofern der verrechnete Preis pro Stück mindestens 1 Rp. unter dem für die betreffende Käufergruppe gültigen Höchstpreis für Schaleneier liegt. Die für Schiereier vereinnahmten Ra 36. sind auf besonderem Kontrollbogen aufgeklebt, mit Angabe der Käufer, von den Farmern mit dem Monatsrapport E 7, von den Brütereien mit Begleitschreiben, den SEG-Genossenschaften direkt einzusenden.

6. Kontrolle. Farmbetriebe und Brütereien sind verpflichtet, eine Brut-, Aufzucht- und Kückenverkaufs-Kontrolle zu führen.

C. Sammlung der Eier

I. Eiersammelstellen

1. Örtliche Eiersammelstellen (ES). Die durch die örtlichen Kriegswirtschaftsämter gemeinsam mit den SEG-Genossenschaften und im Einvernehmen mit den Gemeindebehörden geschaffenen ES müssen ein genau umschriebenes Tätigkeitsgebiet haben. Die ES soll möglichst zentral gelegen sein. In grossen Gemeinden können je nach Bedarf mehrere ES mit abgegrenztem Gebiet errichtet werden. Mehrere kleine Gemeinden können eine gemeinsame ES schaffen. Die ES kann auch der kriegswirtschaftlichen Stelle der Gemeinde angegliedert werden. Die zuständigen Gemeindebehörden haben die ES zu überwachen und zu unterstützen.

Einzelne GH, die aus Zweckmässigkeitsgründen die Eier bzw. Ra nicht der örtlichen, sondern einer näher gelegenen ES abzuliefern wünschen, können mit Zustimmung der ES und der Gemeindestelle für Kriegswirtschaft des Wohnortes dieser ES unterstellt werden.

2. Ernennung des Sammelstellenhalters (SH). Der Leiter der ES ist von der Gemeindebehörde im Einvernehmen mit der SEG-Genossenschaft zu ernennen. Inhaber von A/H-Karten können in der Regel nicht SH sein. Landwirtschaftliche Genossenschaften, Milchsammelstellen, Bäuerinnenvereinigungen, Geflügelzüchtervereine usw. können von der Gemeinde zur Übernahme der ES verpflichtet werden.

3. Aufgaben der ES:

a) **Ausgabe und Einzug der Eierkontrollkarten.** Die ES haben vor jeder Bestandserhebung in Zusammenarbeit mit den Gemeindestellen für Kriegswirtschaft auf ortsübliche Weise für genügende Bekanntmachung der Pflicht zur Kartenabholung und -rückgabe zu sorgen. GH, die innert der vorgeschriebenen Frist die E 2-Karten nicht zurückgeben, sind vom SH der zuständigen kriegswirtschaftlichen Stelle zu melden, damit die Karten auf Kosten des GH eingezogen werden.

b) **Eierannahme.** Die ES sind verpflichtet, von den ihnen zugeteilten GH mindestens einmal wöchentlich Eier anzunehmen. Kleineier im Gewicht von 30–45 g müssen durch die ES ebenfalls angenommen werden. Die Anzahl der von den GH abgelieferten Eier ist mit Preisangabe auf den Eierkontrollkarten zu vermerken und unterschrieben zu bestätigen.

Die abgelieferten Eier sind den GH bei jeder Ablieferung, spätestens aber am Ende eines Monats zu bezahlen. Der GH hat die erfolgte Bezahlung im Sammelstellenkontrollheft E 4 zu bestätigen. ES mit Barzahlung sind berechtigt, im Rahmen ihres Guthabens für bereits gelieferte Eiermengen bei der zuständigen SEG-Genossenschaft Vorschüsse zu verlangen. Gegen den Willen des GH dürfen keine Waren an Zahlungen statt abgegeben werden.

c) **Ra-Annahme.** Die ES sind verpflichtet, von den ihnen unterstellten GH gegen Ende jedes Monats mindestens einmal die Ra zu übernehmen. Die Anzahl der abgelieferten gültigen Ra ist in der Kolonne «Coupons für verkaufte Eier» auf der Eierkontrollkarte einzutragen und vom SH unterschrieben zu bestätigen. Es ist den ES untersagt, für das Aufkleben der Ra von den GH eine Entschädigung zu verlangen. GH, die grössere Ra-Mengen abgeben, haben dieselben auf Kontrollbogen aufgeklebt der ES abzuliefern.

Von GH abgelieferte verfallene Ra sind auf der Eierkontrollkarte E 2 in dem dafür vorgesehenen Feld («Reserviert für ES») einzutragen.

d) **Kontrolle der Mutationen, Bestandesänderungen und Bruteier-Anmeldungen.** Auf der Eierkontrollkarte E 2 sind in der Rubrik «Bemerkungen» alle von den GH gemeldeten Änderungen wie folgt einzutragen:

Nei Neuanmeldungen:	Neuer GH ab.....
Wenn ein GH die Geflügelhaltung aufgibt:	Aufgabe der Geflügelhaltung am.....
Beim Zuzug eines GH:	Zuzug des GH von ES..... am.....
Beim Wegzug eines GH:	Wegzug des GH nach ES..... am.....
Bei Verheiratung von Geflügelhalterinnen:	Früherer Name.....
Bei Änderungen der Selbstversorgeranzahl: Selbstversorger ab.....
Bei Änderungen des Geflügelbestandes: Hühner und Enten über 7 Monate ab.....

Die Angaben sind auf Formular E 2 desjenigen Quartals einzutragen, in welchem die Aenderung erfolgte. Die von den GH monatlich gemeldete Anzahl eingelegter Bruteier ist in der hierfür bestimmten Rubrik der Eierkontrollkarte zu vermerken und vom GH unterschrieben zu bestätigen zu lassen.

e) **Verzeichnis der GH.** Auf Grund der eingegangenen E 2-Karten erstellt der SH vierteljährlich in mindestens dreifacher Ausfertigung ein Verzeichnis der GH auf Formular E 5. Jeder GH erhält eine Ordnungsnummer, die während des Kontrolljahres keinem andern GH zugeeignet werden darf. Diese Ordnungsnummer ist auf den Eierkontrollkarten ebenfalls anzubringen. Auch Farmer sind in das E 5-Verzeichnis aufzunehmen. An Stelle der Ordnungsnummer wird der Buchstabe F eingesetzt.

Die vollständig nachgeführten 3 Exemplare des Verzeichnisses E 5 sind der Gemeinderationsierungsstelle zwecks Kontrolle und Eintragung der selbstversorgungsberechtigten Personen (letzte Kolonne) zu übergeben. Umfasst das Tätigkeitsgebiet einer ES mehrere Gemeinden, so ist für jede Gemeinde ein besonderes Verzeichnis zu erstellen. Nach durchgeführter Kontrolle und Bestätigung übergibt die Gemeinde ein einseitig beschriebenes Exemplar dem SH zum Anschlag in der ES. Der SH hat die von der Rationierungsstelle auf dem Formular E 5 angebrachten Korrekturen auf die E 2 zu übertragen mit dem Vermerk: «geändert nach Mitteilung der Gemeinderationsierungsstelle». Ein beidseitig beschriebenes Verzeichnis behält die Gemeinderationsierungsstelle. Das dritte Exemplar sendet die ES innert 30 Tagen nach der Bestandeserhebung der zuständigen SEG-Genossenschaft zu.

f) **Ablieferung der Eier durch die ES.** Die Ablieferung der Eier durch die ES an die SEG-Genossenschaften erfolgt ohne Entgegennahme von Ra, jedoch gegen Empfangsbestätigung, Kontrolle und Versand der Eier haben nach den Anordnungen der SEG-Genossenschaften zu erfolgen.

g) **Ortsverkauf:**

aa) **Ueblicher Eierverkauf.** ES, die schon vor der Rationierung Eier im Orte verkauften, ist dies unter Beachtung der Rationierungsvorschriften weiterhin gestattet. Den übrigen ES ist der Verkauf innerhalb des Ortes nur erlaubt, wenn der ortsansässige Eierdetailhandel dadurch nicht nennenswert konkurrenziert wird oder wenn er seine Aufgaben nicht erfüllen kann. Der Verkauf an Abnehmer ausserhalb des Ortes ist nur mit besonderer Bewilligung der Sektion erlaubt. Sämtliche Verkäufe müssen im Heft E 4 unter Angabe der Adresse des Empfängers, des Datums, der Stückzahl, des Preises und des Betrages aufgeführt werden. Kleinere unter 45 g Gewicht dürfen nicht im Ortsverkauf abgegeben werden. Sie sind der SEG-Genossenschaft abzuliefern.

bb) **Verbot des Eierverkaufs zu Brutzwecken.** Es ist den SH verboten, von den GH abgelieferte Eier als Bruteier zu verkaufen.

cc) **Zukauf von Eiern beim Handel.** ES, die zu Wiederverkaufszwecken beim Handel Eier gegen Ra kaufen, sind zur Führung der vom KEA vorgeschriebenen Warenkontrolle nach Formular J 16 verpflichtet und unterstehen den diesbezüglichen Bestimmungen für Handelsbetriebe.

Von den GH (in Erfüllung ihrer Ablieferungspflicht) erhaltene Ra dürfen nicht für den Zukauf von Eiern verwendet werden.

b) **Führung des Sammelstellen-Kontrollheftes Formular E 4.** Die Eintragungen auf den Eierkontrollkarten müssen mit den Eintragungen in den entsprechenden Kolonnen des Sammelstellenkontrollheftes (Formular E 4) übereinstimmen. Von den GH entgegengenommene, verfallene Ra dürfen nicht im Heft E 4 eingetragen werden. Die der SEG-Genossenschaft abgelieferten Eier und Ra sowie die im Ortsverkauf abgesetzten Eier sind gemäss Vordruck einzutragen. Auch die Kassakontrolle ist in diesem Heft zu führen.

Auf Ende eines Monats ist ein Abschluss zu erstellen, aus dem die für die Monatsabrechnung E 6 benötigten Zahlen ersichtlich sind.

i) **Monatsabrechnung.** Bis zum 6. jedes neuen Monats ist die gemäss Vordruck auf Grund der Angaben im Sammelstellenheft E 4 erstellte Monatsabrechnung auf Formular E 6 der zuständigen SEG-Genossenschaft einzusenden. Die Abrechnung ist auch dann vorzunehmen, wenn der ES von den GH weder Eier noch Ra abgeliefert wurden. Mit der Abrechnung sind sämtliche Ra nach Werten getrennt ordnungsgemäss auf Kontrollbogen aufgeklebt, der zuständigen SEG-Genossenschaft einzusenden. Die Zahl der gültigen Ra muss mit den Angaben auf der Abrechnung E 6 übereinstimmen. Die von den GH verspätet abgelieferten verfallenen Ra sind auf besondere Kontrollbogen aufzukleben und dürfen nicht in die Abrechnung einbezogen werden. Auf diesen Kontrollbogen sind der Name des GH und der Grund der verspäteten Ablieferung zu vermerken.

Der Eiervorrat ist auf Monatsende festzustellen. Der Bestand muss mit den Angaben auf Formular E 6 übereinstimmen. Bei der Erstellung der Monatsabrechnungen ist der Ein- und Ausgang von Eiern und Ra des alten und des neuen Monats genau auseinanderzuhalten.

Gleichzeitig mit der Eier- und Ra-Abrechnung ist die Frankensabrechnung gemäss Vordruck auf Formular E 6 zu erstellen.

4. **Finanzielle Entschädigungen.** Die ES haben für ihre Arbeiten und Spesen Anspruch auf:

a) Entschädigung für jede von den GH abgelieferte gültige Ra-Einheit für Eier;

b) Entschädigung für jedes von den GH entgegengenommene Ei; bei den von GH entgegengenommenen und im Ortsverkauf abgesetzten Eiern kann die Entschädigung mit der Preismarge verrechnet werden;

c) monatliche Minimalentschädigung; diese wird nur ausbezahlt, wenn die Entschädigungen für die eingenommenen Eier und Ra weniger als die festgesetzte Minimalentschädigung betragen. In diesem Falle wird jedoch höchstens die festgesetzte Minimalentschädigung ausbezahlt.

(Die Entschädigungen für die den SEG-Genossenschaften gelieferten Eier gehen zu Lasten der SEG-Genossenschaften. Die Zuschüsse für Preismargen und kriegswirtschaftliche Arbeiten gehen zu Lasten der Preisausgleichskasse für Eier und Eiprodukte und werden von der Sektion im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Preiskontrollstelle festgesetzt. Die Auszahlungen an die ES erfolgen durch Vermittlung der SEG-Genossenschaften).

II. **SEG-Eierverwertungsgenossenschaften**

1. **Errichtung von ES und Ernennung von SH.** Die SEG-Genossenschaften haben bei der Schaffung von ES und bei der Ernennung von SH mitzuwirken. Sie haben über die ES eine genaue Kontrolle zu führen. Jeder ES ist eine Registernummer zuzuteilen.

2. **Uebernahme der Eier und Ra von den ES und F.** Die SEG-Genossenschaften übernehmen von den ES und F alle abzuliefernden Eier und Ra. Die Entgegennahme der Eier erfolgt ohne Abgabe von Ra, jedoch gegen Empfangsbestätigung.

3. **Orientierung der ES und F.** Den ES und F sind die von der Sektion erlassenen einschlägigen Weisungen, Mitteilungen usw. in geeigneter Weise bekanntzugeben. Die SEG-Genossenschaften sind gehalten, die Mitteilungen an die ES und F auch allen in ihrem Wirtschaftsgebiet liegenden KZK regelmässig zuzustellen. Solche Mitteilungen dürfen nur mit Genehmigung der Sektion in der Tages- und Fachpresse veröffentlicht werden. Neue SH sind von den SEG-Genossenschaften mit ihren Aufgaben vertraut zu machen.

4. **Versand des Kontrollmaterials an die ES und F.** Den ES und F ist vierteljährlich das für die verschiedenen Kontrollen der ES, F und GH notwendige Material zuzustellen. An ES hat die Zustellung wenigstens 20, an F wenigstens 2 Tage vor der Bestandeserhebung zu erfolgen. Die Formulare sind bei der Sektion spätestens 2 Monate vor dem Versandtermin zu bestellen.

5. **Kontrolle der ES und F.**

a) **E2-Karten.** Nach den Bestandeserhebungen sind die E2-Karten spätestens innert Monatsfrist von den SH einzuverlangen. Sie sind zu kontrollieren und alphabetisch oder nach Registernummern zu ordnen. Für jede ES sind die Karten aller vier Lieferperioden aufzubewahren. Besonders ist auf das Vorhandensein aller vier Karten für jeden GH zu achten. Fehlt eine Karte, ist der Grund hierfür anzugeben. Bei Wegzug eines GH ist die neue zuständige ES festzustellen. Die bisherigen E2-Karten des betreffenden GH sind denjenigen der neuen ES beizufügen. Die Mindestablieferungspflicht jedes GH ist gemäss besonderer Weisung der Sektion quartalsweise entsprechend den Produktionsverhältnissen zu berechnen.

b) **E5-Verzeichnisse.** Nach den Bestandeserhebungen sind auf Grund der E5-Verzeichnisse die Legetierbestände, die Anzahl der GH und Selbstversorger, denen die Eier-Ra abgetrennt werden, zu ermitteln. Die Ergebnisse sind nach Kantonen geordnet innert 2½ Monaten nach Durchführung der Bestandeserhebung der Sektion zu melden.

c) **Monatsabrechnungen der ES und F.** Der Eingang der Abrechnungen E 6 und E 7 ist monatlich zu kontrollieren. ES und F, die trotz Mahnung bis zum 25. des folgenden Monats ihre Abrechnungen nicht einsenden, sind der Sektion zu melden.

Die eingelangten Abrechnungen sind in bezug auf Uebertrag des Lagervorrates, Uebereinstimmung der Eierablieferung laut Empfangsbestätigungen und der auf Kontrollbogen aufgeklebten Ra zu prüfen. Differenzen haben die SEG-Genossenschaften abzuklären. Die Ra-Bogen sind zusammenzufassen, mit Name und Registernummer der ES oder des F und der Totalzahl der Ra zu versehen. Die den ES zustehenden kriegswirtschaftlichen Entschädigungen sind auf Grund der Abrechnungen E 6 zu prüfen. Die Minimaldifferenz ist nur zu berechnen, wenn das Total der Entschädigungen für die entgegengenommenen Eier und Ra die festgesetzte Mindestvergütung nicht erreicht. Sämtliche Abrechnungen eines Monats sind listenmässig zusammenzufassen. Es sollen daraus insbesondere folgende Detailangaben ersichtlich sein:

aa) **Abrechnung E 6:**

- von den GH abgelieferte Eier und Ra der Bezugsgruppe 35.;
- im Ortsverkauf eingenommene Ra der Bezugsgruppe 35.;
- an die SEG-Genossenschaften gelieferte Eier;
- Eiervorräte am Monatsende.

bb) **Abrechnung E 7:**

- an die SEG-Genossenschaften gelieferte Eier;
- beim Verkauf eingelöste Ra der Bezugsgruppe 35.;
- beim Verkauf von Schiereiern eingelöste Ra der Bezugsgruppe 36.

6. **Auszahlung der Entschädigungen an die ES.** Die SEG-Genossenschaften haben den ES die ihnen gemäss Abrechnungen E 6 zustehenden Entschädigungen ohne Abzüge zu vermitteln. Die Auszahlungen erfolgen nach durchgeführter Kontrolle der Formulare E 6 gleichzeitig mit der Begleichung der Guthaben für die an die Genossenschaften abgelieferten Eier.

7. **Meldepflicht.** Die SEG-Genossenschaften haben dem Verband SEG wöchentlich die der Sektion zur Verfügung stehenden Eier zu melden. Die Verteilung der Eier an OVA-Mitglieder auf Grund der Weisungen der Sektion an den Verband SEG erfolgt ohne Entgegennahme von Ra, jedoch gegen Empfangsbestätigung. Alle Eierlieferungen ohne Entgegennahme von Ra sind von den SEG-Genossenschaften auf Formular E 155 wöchentlich der Sektion zu melden. Ein Doppel ist dem Verband SEG zuzustellen. Für Lieferungen an OVA-Mitglieder über die normalen Zuteilungen hinaus ist eine Bewilligung der Sektion erforderlich.

8. **Direktverkauf.** Die direkte Belieferung ihrer alten Kundschaft kann den SEG-Genossenschaften höchstens im bisherigen Umfang gestattet werden. Neue Kunden sind nur mit Bewilligung der Sektion anzunehmen. Direktverkäufe an eigene Kundschaft haben gegen Ra zu erfolgen. Bei Lieferungen direkt ab ES hat der Empfänger die Ra spätestens nach Erhalt der Faktura zu übergeben.

9. **Waren- und Ra-Kontrolle.** Ueber Ein- und Ausgang von Eiern ohne und gegen Ra, Ausfälle und Manki, ist eine genaue Kontrolle zu führen.

10. **Abrechnung E 8 und E 14.** Auf Grund der zusammengestellten Abrechnungen E 6 und E 7 sowie der Waren- und Ra-Kontrolle ist auf den Formularen E 8 und E 14 eine Gesamtabrechnung an den Verband SEG zu erstellen.

Die einzelnen SEG-Genossenschaften werden rationierungstechnisch als Einheit behandelt. Eierlieferungen von Unterzentralen oder Umarbeitungsstellen an die Zentrale oder umgekehrt erfolgen ohne Abgabe von Ra. In die Schlussabrechnung auf Formular E 8 und E 14 sind jedoch alle Ein- und Ausgänge sowohl der Zentrale als der Unterzentralen und Umarbeitungsstellen gesamthaft einzubeziehen. Die Detailangaben müssen aus der Waren- und Ra-Kontrolle ersichtlich sein. Abrechnung und Ra derjenigen Unter-

zentralen, welche die Kontrolle der ES-Abrechnungen selbständig durchführen, sind am Hauptsitz der betreffenden Genossenschaft zusammenzufassen und zur Kontrolle bereitzustellen.

Die von den ES abgelieferten verfallenen Ra sowie die von Farmern und Brütereien erhaltenen Ra für Schiereier (Ra 36.) sind ebenfalls auf dem Monatsrapport E 8 aufzuführen. Eiervorrat und Anzahl der zur Rückgabe bereitliegenden Ra laut Formular E 8 haben mit dem tatsächlichen Lagerbestand an Eiern am Ende des Monats und den der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale (DMZ) abzuliefernden Ra übereinzustimmen. Die Ra sind sofort nach erfolgter Kontrolle der DMZ zustellen.

Mit Bergpreiszuschlag übernommene Eier laut Formular E 14 sind mit einer gesonderten Aufstellung auszuweisen. Die Gesamtabrechnung ist spätestens innert 40 Tagen nach Ablauf des Abrechnungsmonats zu erstellen.

Die SEG-Genossenschaften haben für die zu leistenden Arbeiten und Kontrollen Anspruch auf angemessene Zuschüsse. Diese werden von der Sektion im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Preiskontrollstelle festgesetzt und gehen zu Lasten der Preisausgleichskasse für Eier und Ei-Produkte.

11. Mitarbeit bei Ausmerkaktionen. Die SEG-Genossenschaften sind verpflichtet, bei Ausmerkaktionen, die auf Weisung der Sektion durchgeführt werden, mitzuarbeiten.

III. Verband schweizerischer Eierverwertungsgenossenschaften (SEG)

1. Allgemeine Aufgaben des Verbandes. Der Verband SEG hat bei der Kontrolle aller von den SEG-Genossenschaften durchgeführten kriegswirtschaftlichen Arbeiten mitzuwirken. Festgestellte Unzulänglichkeiten sind der Sektion zu melden und zu beheben. Die Ausrichtung der kriegswirtschaftlichen Entschädigungen an die SEG-Genossenschaften erfolgt durch Vermittlung des Verbandes SEG. Der Verband SEG hat nach Weisungen der Sektion und in Verbindung mit dem SGV die Ausmerkaktionen bei Minderablieferungen durchzuführen. Der Verband SEG kann von der Sektion mit der Durchführung von Expertisen beauftragt werden. Auf Verlangen der Sektion hat ihr der Verband das zu statistischen Zwecken und Kontrollen nötige Material zur Verfügung zu stellen.

2. Sammlung und Verteilung der Eier. Der Verband SEG ist mitverantwortlich für die rationelle Erfassung und Verwertung der im Inland erzeugten Eier. Er beauftragt nach Weisung der Sektion die SEG-Genossenschaften, den OVA-Mitgliedern wöchentlich die ihnen zustehenden Eiermengen zur Verfügung zu stellen. Beanstandungen, die sich aus Eierlieferungen der SEG-Genossenschaften an OVA-Mitglieder ergeben und nicht direkt erledigt werden können, sind vom Verband mit der OVA zu regeln. In grundsätzlichen Angelegenheiten ist mit der Sektion Rücksprache zu nehmen.

3. Kontrollarbeiten. Innert 2 Monaten nach Ablauf eines Abrechnungsmonats sind die Abrechnungen E 8 und E 14 der SEG-Genossenschaften zu überprüfen. Die Kontrolle ist in Verbindung mit der Sektion durchzuführen und hat sich auf die Prüfung aller Unterlagen zu erstrecken. Nach durchgeführter Kontrolle ist für alle SEG-Genossenschaften eine gemeinsame Abrechnung auf Formular E 8 und E 14 zu erstellen. Ihr sind die Doppel der Abrechnungen der SEG-Genossenschaften beizulegen.

Der Verband SEG hat Anspruch auf angemessene Zuschüsse für Arbeiten, die im Dienste der Kriegswirtschaft geleistet werden. Die Entschädigungen werden von der Sektion im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Preiskontrollstelle festgesetzt und gehen auf Rechnung der Preisausgleichskasse für Eier und Ei-Produkte.

IV. GELA, Genossenschaft für Landlereinkauf

1. Allgemeines. Die GELA, eine Einkaufsorganisation der Eierimporteure, übernimmt Landeier gegen Abgabe von Ra von den GELA-Sammelstellen und A/H. Die übernommenen Eier werden nach Weisung der Sektion an die Importeure verteilt.

2. Meldepflicht. Die GELA meldet der Sektion wöchentlich die voraussichtlich zur Verteilung gelangenden Eier. Jeden Freitag sind der Sektion auf Formular E 155 die von ihren Lieferanten in der Berichtswoche (Donnerstag morgen bis Mittwoch abend) effektiv angelieferten Landeier zu melden.

3. Waren- und Ra-Kontrolle. Die GELA ist verpflichtet, über Ein- und Ausgang von Eiern genau Buch zu führen. Daraus müssen auch die Abgeber und Bezüger der Ra ersichtlich sein. Bei direkter Abgabe der Ra durch Importeure bleibt Nachprüfung vorbehalten.

4. GELA-Sammelstellen. GELA-Sammelstellen bedürfen einer Bewilligung (rote A/H-Karte mit Ueberdruck). Sie dürfen gegen Ra in dem auf der Karte vermerkten Sammelgebiet Eier aufkaufen, und zwar nur bei GH, welche nicht Lieferanten der ES sind. Sofern der Bewilligungsausweis nicht einen besondern Vermerk trägt, der zum Direktverkauf von Eiern berechtigt, sind alle gesammelten Eier der GELA abzuliefern.

In bezug auf die Kontrollpflichten, Ra-Gültigkeit, Ra-Umtausch, Lager- und Saisonlager-Ergänzungen und Aufbewahrung der Kontrollen unterstehen die GELA-Sammelstellen den gleichen Vorschriften wie die A/H. An Stelle des Monatsrapportes E 11 a ist der Bericht auf Formular E 11 b zu erstellen und der Sektion bis zum 10. des folgenden Monats abzuliefern.

D. Eierhandel

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Obligatorischer Umtausch eingelöster KRa gegen Gc.

a) **Umtauschpflicht.** Mit Ausnahme des Aufkaufhandels besteht für den gesamten Eierhandel die Verpflichtung, die eingenommenen KRa innerhalb der vorgeschriebenen Frist bei den zuständigen kriegswirtschaftlichen Stellen in Gc des Umtauschmonats umzutauschen. Armeegutscheine R 10 sind nicht umzutauschen, sondern für den direkten Nachbezug zu verwenden.

b) **Umtauschfrist.** Der Umtausch von KRa gegen Gc kann nur im aufgedruckten Monat und bis Ende des darauffolgenden Monats vorgenommen werden.

2. **Lagerergänzung.** Besitzt ein Zwischenhändler oder Detaillist keinen genügenden Lagervorrat an Eiern und Ra (Kontrolltotal), der ihm die laufende und rechtzeitige Bedienung seiner Kundschaft gestattet, so kann er an die KZK ein Gesuch um Zuteilung von Gc zur Lagerergänzung richten. Dem Gesuch ist das Warenkontrollformular J 16 beizulegen. A/H haben das Gesuch der Sektion einzureichen.

Die KZK entscheidet über den Umfang der Ra-Zuteilung. Sie übermittelt dem Gesuchsteller die bewilligten Ra und trägt sie auf Formular J 16 ein. Das neue Kontrolltotal des Gesuchstellers soll in der Regel den einfachen Monatsumsatz nicht übersteigen.

3. **Waren- und Ra-Kontrolle.** Die Pflicht zur Führung der vom KEA vorgeschriebenen Waren- und Ra-Kontrolle besteht für alle Firmen des Zwischen- und Detailhandels, wie Grossisten, Migrossisten, städtische Eierhändler, Kolonialwarenhändler, Aufkäufer/Händler, sowie für ES für die Eier, die sie gegen Ra zu Wiederverkaufszwecken kaufen.

Die Kontrolle ist auf dem vom KEA zur Verfügung gestellten Formular J 16 zu führen. Sie besteht in der quartalweisen Aufnahme des Bestandes an Eiern und Ra zwischen dem 6. und 12. der Monate Januar, April, Juli und Oktober. Das sich ergebende Kontrolltotal hat jederzeit mit dem tatsächlichen Bestand an Ware und Ra übereinzustimmen.

Die Kontrollaufzeichnungen sind mindestens während zwei Jahren nach der letzten Aufzeichnung aufzubewahren und den mit der Kontrolle beauftragten Stellen und ihren Organen auf Verlangen vorzulegen.

Im weitern gelten die Weisungen Nr. 1 der Sektion für Rationierungswesen des KEA über die Führung der Warenkontrolle der Lebensmittelhandelsbetriebe, vom 6. März 1944.

4. **Schwachschalige Eier, Bruch-, Guss- und Gefriereier, Kleineier.** Importeure, Eiergrossisten und städtische Eierhändler dürfen schwachschalige Eier und Brucheier nur in aufgeschlagenem bzw. gefrorenem Zustande gegen Ra der Bezugsgruppe 36. in den Handel bringen. Die Herstellung von Guss- und Gefriereiern ist, sofern es sich nicht um die notwendige Umarbeitung des normalen, täglichen Ausfalles von Bruch- und Fleck-eiern handelt, nur mit Bewilligung der Sektion gestattet. Für die Umrechnung von Schaleneiern in Guss- oder Gefriereier sind höchstens 22 Eier per kg netto Guss- oder Gefriereier einzusetzen. Allfällige Differenzen sind über die Ausfallkontrolle wegzubuchen.

Bei Absatzschwierigkeiten für Kleineier im Gewicht von 30—45 g entscheidet die Sektion über das Vorgehen zu deren Verwertung.

5. **Ausfälle.** Als «Ausfälle» gelten nur Eier und Ei-Produkte, die zur menschlichen Ernährung in keiner Form mehr verwendbar sind.

a) **Sorgfaltspflicht.** Der Eierhandel ist verpflichtet, Eier und Ei-Produkte sorgfältig zu behandeln, sachgemäss aufzubewahren und in zweckdienlicher Weise vor Verlusten und Verderbnis zu schützen. Bei übermässigem Ausfall behält sich die Sektion vor, den Ersatz von Ra oder die Weiterbelieferung mit Eiern teil- oder zeitweise zu sperren.

b) **Prüfungspflicht.** Im gesamten Handel sind Eier und Ei-Produkte im Augenblick der Uebernahme auf ihre Qualität zu prüfen. Nachträgliche Beanstandungen geben kein Anrecht auf Ersatz der Rationierungsausweise.

c) **Normale Verluste.** Ausfälle sollen im allgemeinen 3 % des nachgewiesenen Jahresumsatzes nicht übersteigen. Der normale Ausfall infolge Bruch, Verlust, Qualitätsminderungen aller Art ist durch eine Ausfallkontrolle oder gleichwertige Dokumente nachzuweisen. Die Zuteilung von Gc zum Ersatz für den normalen Ausfall ist in der Regel bis zum Umfang des normalen Ausfalls auf den Monat Dezember zu beschränken.

d) **Ausserordentliche Verluste.** In Fällen, wo Ausfälle 3 % des nachgewiesenen Jahresumsatzes übersteigen, sowie in Spezialfällen, bei grösseren Bruchschäden, beim Verlorengehen ganzer Sendungen usw. ist die Sektion zu benachrichtigen unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen, wie Havarie-Zeugnisse, bahnamtliche Atteste, Polizeirapporte und des Formulars J 16. In solchen Fällen bestimmt die Sektion die Anzahl der zu ersetzenden Ra.

6. **Belleferung der Kundschaft.** Der Eierhandel ist verpflichtet, die sich in seinem Besitz befindlichen Eier und Ei-Produkte gleichmässig auf die Kundschaft zu verteilen. Der Bedarf der bisherigen Kunden ist zu decken, bevor neue Kundschaft bedient wird.

Im Zwischenhandel sind in der Regel die Bezüge der einzelnen Kunden in den Jahren 1939/40 massgebend. Firmen, die zu einem Lieferantenwechsel gezwungen sind, oder neugegründete Unternehmen haben bei der Sektion ein begründetes Gesuch einzureichen.

II. Handelsbetriebe

1. Aufkäufer/Händler (A/H).

a) **Begriff.** Aufkäufer/Händler ist, wer von GH gewerbsmässig Landeier aufkauft, die er hauptsächlich an Detaillisten, vB, HB und kH liefert.

Soweit vB oder HB von GH zu Fabrikationszwecken Landeier aufkaufen, unterstehen sie den Bestimmungen für Aufkäufer/Händler. Untersammler ist, wer im Auftrage und auf Rechnung eines A/H Eier aufkauft.

b) **Bewilligungspflicht.** Das gewerbsmässige Aufkaufen von Landeiern durch A/H zum Zwecke des Wiederverkaufes oder der Fabrikation ist nur Inhabern einer Bewilligung der Sektion gestattet (rote A/H-Karte). Bewilligungen werden in der Regel nur an A/H erteilt, die schon vor Inkrafttreten der Eierrationierung (3. Dezember 1941) gewerbsmässig Landeier aufkauften.

Untersammler bedürfen ebenfalls einer Bewilligung der Sektion. Sie sind verpflichtet, die aufgekauften Eier ihren Auftraggebern abzuliefern, von denen sie auch die Ra-Vorschüsse erhalten.

c) **Umfang der Bewilligung.** Die Aufkäufer/Händler dürfen nur gegen Ra Landeier in dem auf der Karte umschriebenen Sammelgebiet aufkaufen. Ausserhalb des Sammelgebietes oder bei GH, welche Lieferanten der ES sind, dürfen keine Eier aufgekauft werden. Der Aufkauf bei ES ist nur mit besonderer Bewilligung der Sektion gestattet. Auf Märkten dürfen die A/H erst am Schluss die noch verbleibenden Eier aufkaufen.

d) **Direktverkauf.** Die Sektion bestimmt für jeden A/H vierteljährlich den Umfang des monatlich höchstzulässigen Direktverkaufs von Eiern (Basiskontingent). Sämtliche über die für den Direktverkauf zugelassene Höchstmenge gesammelten Eier sind an die angewiesenen Verwertungsgenossenschaften zu liefern. (Die Genossenschaften melden der Sektion monatlich bis zum 10. des folgenden Monats die von den einzelnen A/H übernommenen Eier.)

e) **Raffionierungsausweise.**

aa) **Gültige Ra beim Eierverkauf.** A/H dürfen beim Eierverkauf Ra des laufenden und vergangenen Monats an die Lieferanten abgeben.

A/H dürfen Aufkäufe nicht in die Eierkontrollkarte (E 3) des Lieferanten eintragen.

bb) **Umtausch grösserer Gc gegen kleinere Gc.** Um den A/H den regelmässigen Verkauf von Eiern bei GH zu ermöglichen, dürfen A/H grössere Gc bei der zuständigen Stelle gegen kleinere Gc in der gewünschten Stückelung umtauschen. Der Umtausch hat gegen Gc der gleichen Gültigkeitsperiode (gleiche Papierfarbe) zu erfolgen. Der Umtausch ist nicht auf dem Formular J 16 einzutragen.

cc) **Lagerergänzung.** Um Aufkäufer/Händler bei grösseren Eierangeboten entsprechende Käufe zu ermöglichen, kann ihnen auf Gesuch hin (Formular E 36) durch die Sektion eine Bewilligung zum Bezüge von Ra zur Lagerergänzung oder Saisonlager-Ergänzung erteilt werden. Dem Gesuch ist das Formular J 16 beizulegen. Nach Prüfung geht die Warenkontrolle J 16 mit Lagerergänzungsbewilligung an die KZK mit der Weisung, die entsprechende Anzahl Ra dem A/H auszuhändigen.

Die als «Saisonlager-Ergänzung» erhaltenen Ra sind zu gegebener Zeit auf Weisung der Sektion der KZK zurückzugeben. Die zurückgegebenen Ra sind durch die zuständige Stelle im Formular J 16 auszubuchen. Das Formular J 16 ist hierauf von der zuständigen Stelle der Sektion zuzusenden, die es nach durchgeführter Kontrolle dem A/H zustellt.

f) **Kontrolle.** Die A/H sind zur Führung folgender Kontrollen verpflichtet:

aa) **Warenkontrolle.** Sämtliche A/H haben die vom KEA vorgeschriebene Waren- und Ra-Kontrolle auf Formular J 16 zu führen.

bb) **Einkaufs- und Verkaufskontrolle.** Jeder A/H ist verpflichtet, eine Einkaufs- und Verkaufskontrolle zu führen. Diese müssen Name und Adresse des Lieferanten bzw. des Käufers, Stückzahl, ausbezahlter bzw. geforderter Preis je Ei und für die aufgekauften Eier Betrag samt Quittung des Lieferanten enthalten. Für die Einkaufskontrolle ist Formular E 89 zu verwenden. Dieses wird von der Sektion zum Selbstkostenpreis abgegeben. Das Formular E 89 a ist mit dem Monatsrapport E 11 a der Sektion einzusenden. Das Doppel (E 89 b) bleibt im Kontrollheft und ist für den A/H bestimmt. Auch Untersammler von A/H sind zur Führung der Einkaufskontrolle E 89 verpflichtet.

cc) **Monatsrapport auf Formular E 11 a.** Auf Grund der Einkaufs- und Verkaufskontrolle sind der Sektion regelmässig Monatsrapporte auf Formular E 11 a einzureichen. Die A/H sind auch für ihre Untersammler rapportpflichtig. Von diesen abgelieferte Eier sind mit den Eigensammlungen auf Formular E 11 a zu melden. Der Monatsrapport ist auf alle Fälle, auch wenn keine Eier gesammelt oder verkauft wurden, bis spätestens zum 10. des folgenden Monats abzuliefern. Die KZK sind ermächtigt, die A/H ihres Gebietes zur Einsendung eines Doppels zu verpflichten.

dd) **Aufbewahrung.** Sämtliche vorgeschriebenen Kontrollen sind von den A/H nach der letzten Eintragung noch 2 Jahre aufzubewahren. Auf Verlangen sind sie amtlichen Organen vorzuweisen.

2. **Zwischen- und Detailhandel.** Eiergrossisten sind natürliche oder juristische Personen, die in der Regel jährlich mindestens 100 000 Eier umsetzen, und die im Haupterwerb Eier an Grossverbraucher und Detailisten liefern, ohne selber ein Importkontingent zu besitzen.

Städtische Eierhändler sind in grösseren Städten wohnende Personen, die in der Regel jährlich nicht mehr als 100 000 Eier umsetzen, die sie zur Hauptsache von Importeuren, Grossisten oder Verwertungsgenossenschaften beziehen und teilweise im Hausierhandel vertreiben.

Im Zwischen- und Detailhandel haben An- und Verkäufe von Eiern ausschliesslich gegen Abgabe bzw. Entgegennahme von Ra zu erfolgen gemäss den allgemeinen Rationierungs- und Eierhandelsbestimmungen (Abschnitte A und D, Ziffer I).

3. **Importeure.**

a) **Begriff des Importeurs.** Als Importeure gelten nur natürliche und juristische Personen, welche Mitglieder der OVA oder der SIGENA sind.

b) **Sorgfaltspflicht bei Lagerhaltung.** Eier und Eiprodukte dürfen nur in geeigneten Räumen gelagert werden. Die Importeure sind für die sachgemässe Behandlung und Ueberwachung der von ihnen eingelagerten Waren verantwortlich.

c) **Uebernahme und Abgabe von Eiern.** Die Sektion behält sich vor, die Importeure und SEG-Genossenschaften zu verpflichten, Eier und Eiprodukte zu Ausgleichszwecken abzugeben oder zu übernehmen. Falls ein Ausgleich wegen Verderbgefahr vorgenommen wird, haftet der Verkäufer für Spesen und Wertminderung.

d) **Warenbuchhaltung.** Die Importeure haben eine Warenbuchhaltung entsprechend den besonderen Weisungen der CIBARIA zu führen, welche laufend über Bestand, Ein- und Ausgang der Ware und den Ra-Bestand Auskunft gibt. Sie sind zur Führung einer Ausfallkontrolle verpflichtet, in der sie tageweise alle sich ergebenden Ausfälle einzutragen haben. Die Eintragungen müssen vom Magazinchef als mithaftende Person unterzeichnet werden. Die Abgabe von Ra an A/H und GELA-Sammelstellen zwecks Lagerergänzung ist untersagt.

e) **Meldepflicht.** Die Importeure sind zu folgenden Meldungen an die Sektion verpflichtet:

aa) **Auf Formular E 151** sind jeden Mittwoch die in der Berichtswoche (Donnerstag morgen bis Mittwoch abend) von den SEG-Genossenschaften und GELA übernommenen zuschussberechtigten Landeier zu melden.

bb) **Auf Formular E 152** sind jeden Montag die Vorräte an Eiern und Eiprodukten am Samstag der vorhergehenden und die voraussichtlichen Importe der laufenden Woche zu melden.

cc) **Auf Formular E 153** sind monatlich innert 5 Tagen nach Ablauf des Monats die von den SEG-Genossenschaften ohne Ra effektiv übernommenen Eier zu melden.

dd) **Auf Formular E 154** ist jeden Donnerstag morgen Bericht über die in der vergangenen Berichtswoche (Donnerstag morgen bis Mittwoch abend) ohne Ra effektiv übernommenen Importeier und importierten Eiprodukte zu erstatten.

f) **Monatsrapport an die CIBARIA.** Sämtliche Eierimporteure haben der CIBARIA bis spätestens am 7. des dem Berichtsmonat folgenden Monats die ordnungsgemäss ausgefüllten Monatsrapporte einzusenden, selbst dann, wenn keine Bestandesänderungen eingetreten sind. Mit den Monatsrapporten haben die Importeure der CIBARIA die Ra, auf Kontrollbogen aufgeklebt, abzuliefern.

E. **Syndikate**

1. **OVA, Schweizerische Genossenschaft für Eierimport**

(Untersyndikat der CIBARIA)

1. **Einkauf.** Die OVA ist mit der Durchführung des zentralen Einkaufs von Schaleneiern und für ihre Mitglieder von Eiprodukten beauftragt. Sie ist gehalten, die Sektion über die Marktverhältnisse und die aus den Produktionsländern eingehenden Angebote zu orientieren. Importe haben im Einvernehmen mit der Sektion zu erfolgen. In bezug auf Käufe und Warenverteilung ist die OVA gehalten, sich auch mit der SIGENA zu verständigen. Ueber jedes einzelne Handelsgeschäft ist der Sektion möglichst rasch eine detaillierte und durch Originalunterlagen belegte Abrechnung vorzulegen.

2. **Zentrale Lager und Lagerraumbeschaffung.** Im Einvernehmen mit der Sektion hat die OVA für die Miete geeigneter Lagerräume für Eier und Eiprodukte zu sorgen; ferner kann sie zur Haltung von Warenlagern verpflichtet werden. Sie ist für die sachgemässe Behandlung und Ueberwachung der von ihr eingelagerten Ware verantwortlich.

3. **Verteilung.** Als zentrale Verteilungsorganisation sorgt die OVA für die Verteilung der importierten Eier und Eiprodukte und allfälliger Vorräte an Gebiete, die auf Zuschusslieferungen angewiesen sind. Sofern die Sektion im Versorgungs- und Ausgleichsinteresse nichts Gegenteiliges verfügt, hat die Verteilung gemäss Kontingentschlüssel zu erfolgen. Die OVA fakturiert die Waren den Importeuren zu den von der Eidgenössischen Preis kontrollstelle bzw. der Sektion genehmigten Bedingungen. Die OVA hat der Sektion von allen Verkäufen eine Fakturakopie zuzustellen.

4. **Ueberschüsse.** Ein über die Geschäftskosten einschliesslich angemessener Verzinsung des Eigenkapitals und der zulässigen Rückstellungen hinausgehender Ueberschuss ist zu gegebener Zeit der Preisausgleichskasse für Eier und Eiprodukte zu überweisen.

5. **Meldepflicht.** Die OVA hat der Sektion wöchentlich am Montag auf Formular E 157 Meldung zu erstatten über die Vorräte an Importeieren und Eiprodukten am Samstag der vorhergehenden und die voraussichtlichen Importe der laufenden Woche.

II. **SIGENA, Schweizerische Importgenossenschaft für Nahrungsmittel**

(Untersyndikat der CIBARIA)

Für die SIGENA gelten sinngemäss die Bestimmungen für die OVA, soweit es sich um Eiprodukte handelt, die von ihr oder ihren Mitgliedern eingeführt werden. Importe haben im Einvernehmen mit der Sektion zu erfolgen. In bezug auf Käufe und Warenverteilung ist die SIGENA gehalten, sich auch mit der OVA zu verständigen.

III. **CIBARIA, Schweizerische Zentralstelle der Lebensmittelimporteure**

Die CIBARIA ist verantwortlich für Eingang und Kontrolle aller Monatsrapporte der Eierimporteure. Sie zieht von den Importeuren die Ra nach besonderen Weisungen der Sektion ein und kontrolliert die Importangaben nach einer ihr monatlich durch die Sektion zur Verfügung gestellten Aufstellung (Formular E 158). Sie übermittelt der Sektion monatlich eine Abrechnung der eingezogenen Ra.

F. **Eierspiele**

Eierspiele aller Art, auch mit Eiern aus dem Selbstversorgeranteil, sind verboten.

G. **Straf- und Schlussbestimmungen**

Widerhandlungen gegen diese Weisungen werden gemäss Bundesratsbeschluss vom 24. Dezember 1941 über die Verschärfung der kriegswirtschaftlichen Strafbestimmungen und deren Anpassung an das Schweizerische Strafbuch bestraft.

Bei Widerhandlungen bleiben, unabhängig vom Strafverfahren, der teil- oder zeitweise Ausschluss von der Futterzuteilung, der Weiterbelieferung mit Eiern und der Entzug allfällig erteilter Bewilligungen vorbehalten.

Diese Weisungen treten am 6. April 1944 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt sind die Weisungen der Sektion für Nutzgeflügel und Eierversorgung des Eidgenössischen Kriegs-Ernährungs-Amtes vom 1. Dezember 1941 betreffend Bezugssperre und Rationierung von Eiern sowie alle weiteren Weisungen der Sektion, soweit sie sich auf die einschlägige Verfügung Nr. 42 stützen, aufgehoben.

Die während der Gültigkeitsdauer der aufgehobenen Weisungen eingetretenen Tatsachen werden noch nach deren Bestimmungen beurteilt.

64. 16. 3. 44.

Bern, den 22. Februar 1944.

Eidgenössisches Kriegs-Ernährungs-Amt,

Sektion für Eier und Geflügel:

Dr. H. ENGLER.

Redaktion: Handelsabteilung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements in Bern

Internationale Gesellschaft für Chemische Unternehmungen AG.

Société internationale pour entreprises chimiques SA. (IG. Chemie)

BASEL**Einladung zur****XIX. (ordentlichen) Generalversammlung der Aktionäre**
auf Donnerstag den 30. März 1944 11 Uhr 30, im Schlützenhaus in Basel**TRAKTANDEN:**

- Entgegennahme des Berichtes des Verwaltungsrates über das Rechnungsjahr 1943 sowie des Berichtes der Kontrollstelle; Genehmigung der Bilanz nebst der Gewinn- und Verlustrechnung per 31. Dezember 1943. Entlastung des Verwaltungsrates.
- Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses.
- Wahl der Kontrollstelle.

Die Aktionäre, welche an der Generalversammlung teilnehmen oder sich vertreten lassen wollen, werden gebeten, ihre Aktien bis spätestens Montag den 27. März 1944, entweder am Sitze der Gesellschaft selbst oder bei den nachstehend genannten Banken:

Schweizerische Kreditanstalt, Zürich,
Eidgenössische Bank AG., Zürich,
Schweizerischer Bankverein, Basel,
Basler Handelsbank, Basel,
H. Sturzenegger & Cie., Basel,

bis nach Schluss der Generalversammlung zu hinterlegen, gegen Aushändigung der Empfangsbescheinigung und der Zutrittskarte.

Die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung, der Geschäftsbericht und der Bericht der Kontrollstelle liegen ab 20. März 1944 in unserem Geschäftsbüro, Peter-Merian-Strasse 19, in Basel, zur Einsichtnahme für die Aktionäre auf.

Basel, im März 1944. Q 65 **DER VERWALTUNGSRAT.****Schweizerische Gesellschaft für Anlagewerte, Basel****Aktienabstempelung**

Gemäss Generalversammlungsbeschluss vom 13. März 1944 wird der Nominalwert unserer Aktien von Fr. 250 auf Fr. 200 reduziert.

Die Aktionäre werden hiermit gebeten, ihre Stücke zur Abstempelung auf den neuen Nominalwert beim

Schweizerischen Bankverein in Basel

einzureichen. Die Aktionäre werden gleichzeitig darauf aufmerksam gemacht, dass beabsichtigt ist, ab 31. Mai 1944 nur noch abgestempelte Aktien als an der Börse lieferbar zu erklären. Q 66

Basel, den 13. März 1944.

SCHWEIZERISCHE GESELLSCHAFT FÜR ANLAGEWERTE.**AG. Neues Waldhotel Arosa****EINLADUNG zur 42. (ausserordentlichen) Generalversammlung**

auf Dienstag den 18. April 1944, nachmittags 8 Uhr, im Neuen Waldhotel Arosa

TRAKTANDEN:

- Protokoll der letzten Generalversammlung.
- Sanierungsvorlage:
 - Definitive Beschlussfassung über die Sanierung (Genehmigung), insbesondere Reduktion des Aktienkapitals;
 - Statutenänderung.
- Allgemeine Umfrage.

Die beantragte Statutenänderung liegt zur Einsicht der Aktionäre am Gesellschaftersitz auf. Ch 16

Arosa, den 16. März 1944.

AG. Neues Waldhotel Arosa
Der Präsident: Dr. RICHTER.**Schweiz. Sprengstoff-Fabrik AG.**
Dottikon**Einladung zur 32. ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre**

auf Samstag den 1. April 1944, 11 Uhr, in das Restaurant Huguenn, Bahnhofstrasse 39 (I. Stock), in Zürich

TRAKTANDEN:

- Abnahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung, Bericht der Kontrollstelle.
- Décharge-Erteilung an die Organe.
- Verfügung über den Reingewinn.
- Wahlen.
- Varia.

Z 114

Namens des Verwaltungsrates,
der Präsident: Dr. J. Henggeler.**Basellandschaftliche Hypothekenbank****Dividendenzahlung**

Die Dividende unserer Aktien für das Jahr 1943 ist auf 4 1/2 % festgesetzt worden. Sie wird mit

Fr. 18.— per Aktie,

abzüglich 26 % eidgenössische Steuern (6 % Coupon-, 5 % Wehr- und 15 % Verrechnungssteuer), gegen Einreichung des Coupons Nr. 94 an unsern Kassen in Liestal, Basel und Gelterkinden ausbezahlt.

LIESTAL, den 14. März 1944.

Q 87

Die Direktion.**Zu verkaufen**

im unteren Tösstal, 10 km von Winterthur und 2 Minuten von Bahnstation entfernt, schöne

Fabrikliegenschaft,

bestehend aus 4stöckigem Fabrikgebäude mit zirka 1000 m² Arbeitsfläche, Lagerschuppen, Autogarage mit Werkstatt, Zweifamilienhaus und zirka 1 Juchart Umgelände. Eigene Wasserkraft 40 PS, Starkstromanschluss, Dampfkesselanlage, Warenaufzug. Sämtliche Gebäulichkeiten sind freistehend und gut erhalten. Assekuranzwert Fr. 140 000. Kaufpreis für die gesamte Liegenschaft inklusive Wasserrecht Fr. 90 000, ohne Wohnhaus Fr. 65 000.

Offerten von Selbstinteressenten erbeten unter Chiffre P 1227 W an Publicitas Winterthur. W 14



Neu!

Kontrolle für VerrechnungssteuerP. Gimmi & Co.,
„Z. Papyrus“, St. Gallen
Telephon: 252 25GEBR. SCHLITTLER
TEL. 44150 NAFELS

Insertieren Sie im SHAB.

Elektrische Strassenbahn Uster-Oetwil AG.**Generalversammlung**

Mittwoch den 29. März 1944, 15 Uhr, im Restaurant Bahnhof, Esslingen

Geschäfte:

- Protokoll.
- Abnahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung pro 1943 und Décharge-Erteilung an den Verwaltungsrat.
- Wahl der Kontrollstelle.
- Allfälliges.

Geschäftsbericht und Jahresrechnung mit Revisionsbericht werden den Gesellschaftsmitgliedern zugestellt. Z 109

Uster, den 8. März 1944

Der Präsident des Verwaltungsrates:

A. Frischknecht.

Banque genevoise de commerce et de crédit
Genève

Messieurs les actionnaires sont convoqués en

assemblée générale ordinaire

pour le mardi 21 mars 1944, à 16 heures 30, Chambre de commerce, Rue Petitot 8, Genève (salle du 1^{er} étage).

ORDRE DU JOUR:

- Rapport de gestion pour l'exercice 1943, comptes annuels et bilan au 31 décembre 1943.
- Rapport des contrôleurs.
- a) Approbation des comptes de 1943 et décharge aux organes responsables;
b) Attribution du bénéfice.
- Election de trois administrateurs.
- Election de deux contrôleurs.
- Propositions individuelles.

Messieurs les actionnaires désirant assister à l'assemblée devront déposer leurs titres au siège social, Place de Hollande, à Genève, avant le 18 mars 1944, dernier délai, contre délivrance de la carte d'admission.

Le bilan, le compte de profits et pertes et les rapports de gestion et des contrôleurs seront à la disposition des actionnaires au siège social, à partir du 11 mars 1944. X 97

Banque genevoise de commerce et de crédit
Genève

Messieurs les actionnaires sont convoqués en

assemblée générale extraordinaire

pour le mardi 21 mars 1944, à 17 h., Chambre de commerce, Rue Petitot 8 (salle du 1^{er} étage), Genève.

ORDRE DU JOUR:

- Modifications aux statuts, notamment aux articles 5, 10, 19, 20, 31 et 34 (unification du capital social).

Messieurs les actionnaires désirant assister à l'assemblée devront déposer leurs titres au siège social, Place de Hollande, à Genève, avant le 18 mars 1944, dernier délai, contre délivrance de la carte d'admission.

Les propositions de modifications des statuts sont à la disposition des actionnaires au siège social. X 88

Bevorzugte LOKALE des Geschäftsherrn!

Bern Metropole-Monopole Café-Restaurant

Im Zentrum der Stadt für Sitzungen und Quartier. Säle für Ausstellungen und Bankette. Bekannt für vorzügliche Küche und Keller. Feischlischen-Biere. A. Fischer-Buri.

Fribourg Hôtel de Fribourg

Pour bien manger et vous récréer agréablement. (Le nouvel hôtel et restaurants on face de la gare.) Son «Carnotzet», fondues, raclettes.

Genf La Résidence

Besucht das führende Genfer Familienhotel. Florissant 11. Prachtvolle Lage. Privat-Autopark. Zimmer ab Fr. 5.-, Pension ab Fr. 13.-. Bar. 2 Tennisplätze. — Telefon 4 13 88. Direktion: G. E. Lussy.

Lugano Adler-Hotel

und Erica-Schweizerhof beim Bahnhof. — Umgeben von Gärten. Sitzungs-räume. Zimmer von Fr. 4.50 an. Telefon 2 42 17. Besitzer: Kappenberger-Fuchs.

Luzern Hotel Wilden Mann

Grosse und kleine Räume für Konferenzen und Bankette. Immer behaglich und gut zugleich.

Neuenburg Restaurant Strauss

empfiehlt seine gute Küche jederzeit bestens. Spezialität: Fische und vorzügliche Neuenburger Weine. Telefon 5 10 83. M. H. Jest.

Solothurn Roter Turm

das gutgeführte Hotel. Sitzungssäle. A. Büttkofer-Ryf.

St.Gallen Hotel Schiff

Altsanktgallische, behagliche, neuzeitlich eingerichtete Gaststätte. Ruhige Lage. Eigene Garage. Bes.: C. Glanz-Rietmann.

Thun Hotel-Restaurant Frelenhof

Nähe Bahnhof. Bevorzugtes Familien- und Passantenhaus. Ruhig und doch im Zentrum der Stadt. Besitzer: Familie Amstad.

 ★ **STERNEN**
 ZÜRICH-OERLIKON
 Heute so gut wie immer! P. WÜGER



Im Rüden zum Luch
 das Beste aus Küche und Keller
 Inh.: F. Michel-Schurter / Zürich.
 Limmatquai 42. Telefon 4 17 10

OFFRES D'EXPLOITATION DE BREVETS D'INVENTION

IMER, DÉRIAZ & C^{IE}

CONSEILS EN PROPRIÉTÉ INDUSTRIELLE
 MAISON FONDÉE EN 1877 GENEVE

Les propriétaires des brevets suisses suivants désirent entrer en relation avec des Industriels suisses, en vue de l'exploitation de ces brevets.

- Nr. 208042 Hydraulische Kupplung.
- Nr. 203446 Zylinderschnellpresse für Bogendruck.
- Nr. 154634 Dispositif électrique de commande à distance. N° 157401 Appareil enregistreur électrique à distance. N° 170520 Procédé pour donner à un corps une forme déterminée par action sur lui d'un deuxième corps, l'un de ces deux corps étant une meule, et machine pour la mise en œuvre de ce procédé. N° 177318 Dispositif de support pour organes mobiles l'un par rapport à l'autre. N° 188093 Procédé de fabrication de pièces par meulage et meule pour la mise en œuvre de ce procédé. N° 188094 Procédé pour le travail de surfaces par meulage et dispositif de meulage pour la mise en œuvre de ce procédé.
- Nr. 195747 Douille de contact divisée longitudinalement pour prise de courant à fiche.
- Nr. 161638 Appareil de levage.
- Nr. 193548 Dispositif de tamisage pour transformer une bétonnière en machine à tamber.
- Nr. 183285 Manchon pour joint de tuyaux.
- Nr. 203927 Liquide stable non aqueux pour la teinture des textiles.
- Nr. 161622 Verfahren zur Herstellung von Körpern aller Art aus härtharen Kunststoffen.
- Nr. 201765 Procédé de préparation de la para-benzylaminobenzensulfamide.
- Nr. 206713 Electrolyseur à diaphragmes verticaux.
- Nr. 209327 Verfahren zum Konservieren und Aufbewahren von leicht verderblichen Gegenständen und Einrichtung zur Ausführung dieses Verfahrens.
- Nr. 167510 Verfahren zur Herstellung des m-Methyläthers des Protocatechualdehyds.

Pour tous renseignements, s'adresser à MM. IMER, DÉRIAZ & Cie, ingénieurs-conseils, Rue du Mont-Blanc 14, à Genève. 34-2

Verlangen Sie beim Schweizerischen Handelsamtsblatt Probenummern der Monatschrift «Die Volkswirtschaft» (Wirtschaftliche und sozialstatistische Mitteilungen, Konjunkturberichte über In- und Ausland, Mitteilungen der Eidgen. Lohnbegutachtungskommission, Richtsätze für die Lohnanpassung u. a. m.)

Verpackungsfragen gelöst
in Hunderten von Fällen
 Impermo Myco
Chamer Papierwaren

Telephon (042) 47470

Öffentliches Inventar mit Rechnungsruf

in Nachlasssachen des am 27. Februar 1944 verstorbenen Herrn

Johann Friedrich Hafner,

Pensionsinhaber, von Rickenbach, Kanton Zürich, wohnhaft gewesen in Vitznau, Chalet Lauigrund.

Die Gläubiger und Schuldner dieses Erblässers, einschliesslich allfälliger Bürgschaftsgläubiger, werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche und Schulden bis und mit dem 17. April 1944 auf der Gemeinderatskanzlei von Vitznau anzumelden.

Den Gläubigern des Erblässers, welche die Anmeldung ihrer Forderung versäumen, sind die Erben weder persönlich noch mit der Erbschaft hafthar (Art. 500 und ff., 590 und 591 des ZGB. und §§ 75 und ff. des luzernischen Einführungsgesetzes). Lz 34

Vitznau, den 11. März 1944.

Die Teilungsbehörde von Vitznau
 Gemeinderatspräsident: Leopold Zimmermann,
 Gemeindeschreiber: A. Muff.

TODESANZEIGE

Wir erfüllen die schmerzliche Pflicht, Ihnen mitzuteilen, dass unser Hochverehrter

Hans Pfister

Delegierter des Verwaltungsrates

am 14. März 1944 in seinem 71. Altersjahr durch Schlaganfall unerwartet von uns geschieden ist.

Der Verstorbene hat im Jahre 1931 als Direktor die Leitung unserer Gesellschaft übernommen. Seit 1942 ist er Delegierter unseres Verwaltungsrates. Mit seinen reichen Erfahrungen und hervorragenden Fähigkeiten hat er der Gesellschaft unschätzbare Dienste geleistet.

Durch den Hinschied dieses hochgeschätzten Mannes erleiden wir einen schweren und schmerzlichen Verlust. Wir werden sein Andenken in hohen Ehren halten und sein unseiner stets in tiefer Verbundenheit und herzlicher Verehrung erinnern.

Bern, den 15. März 1944.

Verwaltungsrat und Direktion der Schweizerischen Mobiliar-Versicherungs-Gesellschaft.

Abdankung: Freitag den 17. März 1944, 15 Uhr 15, im Krematorium, Berggartenfriedhof in Bern.

24% Steuerabzüge

auf Obligationen - Compons. Unsere praktische Tabelle erleichtert die Berechnung. Preis Fr. 8.

H. Landolt, Lz 85 Kapuzinerweg 16, Luzern. Postscheckkonto VII 7902. Inserate im SHAB. haben besten Erfolg!

Société Anonyme Fiduciaire Suisse

BÂLE **Zürich** **Genève** **Lausanne**
 St.-Albananlage 1 Bahnhofstrasse 66 Rue du Mont-Blanc 8 Grand-Chêne 1